



Unterlagen zur Antragskonferenz

zum

Raumordnungsverfahren

(Durchführung einer raumordnerischen Prüfung
auf Grundlage von § 15 ROG und § 9 ff. NROG)

und

Festlegung des Untersuchungsrahmens für ein durchzuführendes Planfeststellungsverfahren

(fachliche Prüfung auf Grundlage der §§ 68 ff
Wasserhaushaltsgesetz [WHG] und § 53
Nds. Wassergesetz [NWG])

Vorhaben: Aufschluss einer Teilfläche aus einem Vorranggebiet für Rohstoffe (KI)

Gemarkung Wiedelah (Steinfeld),

Flur 3, Flurstück 4/1

zur

**Gewinnung und Aufbereitung
von Sand und Kies**

Juni 2021

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Allgemeine Beschreibung	
	Allgemeines/Vorstellung der Firma Raulf Kies GmbH & Co. KG	3
1.1.1	Beschreibung des Vorhabens nach Art, Größe und Umfang	4
1.1.2	Beschreibung der wichtigsten technischen Bau- und Betriebsmerkmal des Vorhabens	4,5
1.1.3	Angaben über die Gesamtdauer des Abbaubetriebes und mögliches abschnittweises Vorgehen	5
1.1.4	Lage und Umfang der beanspruchten Fläche	5,6
1.1.5	Flächenbedarf und Verortung baulicher Anlagen	6
1.1.6	Angaben über Emissionen mit Beschreibung der Emissionsquellen	6
1.1.7	Beschreibung langfristig vorgesehener Ausbau- bzw. Erweiterungsvorhaben	6
1.1.8	Angaben über Maßnahmen nach Aufgabe/Ende der geplanten Nutzung (Stilllegung, Abbruch, Rekultivierung)	6, 7
1.1.9	Weitere vorhabensspezifische Angaben	7, 8
1.1.10	Lagepläne	8
1.2	Darstellung der planungsrechtlichen Situation (Raumordnung, Regionalplanung, Bauleitplanung)	9
1.3	Beschreibung der realen Nutzungen im Vorhabengebiet und seiner Umgebung	9
2.	Raumverträglichkeitsstudie	
2.1	Raumstruktur, zentralörtliche Strukturen und Funktionen	
2.1.1	Darstellung der aktuellen Situation - Beschreibung der vorhandenen und geplante Nutzungen am Standort und im Einwirkungsbereich	10
2.1.2	Auflistung betroffener Erfordernisse der Raumordnung (Ziele, Grundsätze, sonstige Erfordernisse), beachtliche fachgesetzliche Regelungen	10, 11
2.1.3	Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens, im Hinblick auf Einhaltung der Erfordernisse der Raumordnung sowie auf vorhandene und geplante Nutzungen am Standort und im Einwirkungsbereich	11
2.1.4	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderungen bzw. Kompensation der Auswirkungen im Hinblick auf Einhaltung der Erfordernisse der Raumordnung sowie auf vorhandene und geplante Nutzungen	11, 12
2.1.5	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen des Vorhabens bei Erstellung neuer Einrichtungen der technischen Infrastruktur am geplanten Betriebsstandort	12
2.2	Siedlungsentwicklung, Freiraumfunktion	
	s. 2.1 (gilt auch bei nachfolgenden Belangen der RVS)	13
2.3	Landwirtschaft	13
2.4	Wald- und Forstwirtschaft	13
2.5	Wasserwirtschaft	13
2.6	Rohstoffwirtschaft	14
2.7	Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen	14
2.8	Erholung, Freizeit, Tourismus	14, 15
2.9.	Großräumige Naturschutzplanungen	15, 16
2.10	Ver- und Entsorgung	16
2.11	Verkehr	16
2.12	Sonstige Nutzungen	17

	Seite
3. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)	
Allgemein	
Ergänzende Untersuchungsanforderungen zu einzelnen Schutzgütern	
3.1 Schutzgut Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit)	18
3.1.1 Beschreibung der Umwelt/Situation am Standort und im Einwirkungsbereich einschließlich möglicher Vorbelastungen	18
3.1.2 Ermittlung, Beschreibung und gutachterliche Bewertung der Vorhabenbedingten Umweltauswirkungen am Standort und im Einwirkungsbereich	18
3.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. Kompensation von Umweltauswirkungen	18, 19
3.2 Schutzgut Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt	19 - 22
3.3 Schutzgut Fläche	22
3.4 Schutzgut Boden	23
3.5 Schutzgut Wasser	23 - 25
3.6 Schutzgut Klima/Luft	25 - 27
3.7 Schutzgut Landschaft	27, 28
3.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	28, 29
3.9. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	29
4. Kompensationsmaßnahmen	30
5. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	31 - 39
6. spezielle artenschutzrechtliche (Vor)Prüfung (saVP)	40
Quellen	41

Die Erhebungen ab Punkt 3 wurden von Herrn Doktor Theunert geschrieben, alle anderen Punkte wurden von Dipl. Ing. Horst Gehrman verfasst.

1. Allgemeine Beschreibung

Allgemeines/Vorstellung der Firma Raulf Kies GmbH & Co. KG

Die Firma Raulf Kies GmbH & Co. KG gehört als Tochtergesellschaft zum Firmenverbund der Rohstoffbetriebe Oker GmbH & Co. KG und ist ein mittelständisches Unternehmen der Steine- und Erdenindustrie, welches inzwischen seit gut 150 Jahren in Oker ansässig ist (Größenordnung: ca. 50 MitarbeiterInnen).

Die Firma Raulf Kies versorgt mit drei Standorten im Firmenverbund die hiesige Bauwirtschaft mit den benötigten Rohstoffen aus Sand und Kies. Die Hauptabsatzmärkte unserer Produkte befinden sich in den Gebieten Peine, Wolfenbüttel, Braunschweig, Goslar, Wolfsburg, Salzgitter, Celle und erstrecken sich bis nach Stade.

Raulf Kies betreibt seit 1978 ein Kieswerk im Landkreis Wolfenbüttel, zwischen den Ortslagen Heiningen und Börßum. Die hier in Abbau befindliche Lagerstätte wird in absehbarer Zeit erschöpft sein.

Gerne würden wir auch zukünftig unsere Kunden mit hochwertigen Kiesen und Sanden beliefern und dem hohen Marktbedarf gerecht werden. Dazu haben wir unsere Region, der wir sehr verbunden sind, auf das Vorhandensein von Rohstoff-Sicherungs-Gebieten hin untersucht und die verschiedenen Flächen anhand von Kriterien überprüft und bewertet.

Der Besonderheit geschuldet, dass Tagebau wie auch Bergbau im Allgemeinen nur dort betrieben werden kann, wo die entsprechenden Lagerstätten, Rohstoffe und Wertminerale durch natürliche Ansammlung vorkommen, richtet sich daher das Augenmerk auf weitere potenzielle Flächen im Verlauf der Oker in südlicher Richtung bis hin zum nördlichen Harzvorland.

Bei der Lagerstättenuche ist für uns von Bedeutung, dass durch Bohrungen bereits Rohstoffvorkommen aus Sand und Kies mit entsprechend abbauwürdiger Mächtigkeit nachgewiesen sind. Des Weiteren sollen diese Flächen im Regionalen Raumordnungsprogramm für die Rohstoffgewinnung vorgesehen und ausgewiesen sein. Überdies sollten möglichst keine konkurrierenden Ausweisungen die Rohstoffsicherungsflächen überlagern. Schließlich müssen allgemeine Fragestellungen erfüllt sein, wie beispielsweise Infrastruktur, Erreichbarkeit und rasche Anbindung an das Autobahnnetz sowie das Vorhandensein von Grundwasser in geringer Tiefe. Letzteres ist im Hinblick auf das Herstellen eines qualitativen Produktes, das seinen Absatz und Verwendung in der Bauwirtschaft finden soll, sehr wichtig. Darüber hinaus muss eine Lagerstätte die Möglichkeit bieten, für ca. 25 bis 30 Jahre als Gewinnungsstätte nutzbar zu sein. Diese Jahreszahl mag zunächst hochgegriffen erscheinen, vor dem Hintergrund der effektiven Lagerstättennutzung und dem Geringhalten des Eingriffs in Landschaft und Natur macht diese Jahresangabe jedoch die übliche Planungsspanne in der Steine- und Erdenindustrie aus. Auch die hohen Investitionskosten zu Beginn erlauben kaum eine geringere Amortisationszeit.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Kriterien hat eine Fläche in der Gemarkung Wiedelah unser besonderes Interesse geweckt.

Neben einer ausreichenden Lagerstättenqualität und -quantität und der Raumordnungsfestsetzung, verfügt die Fläche über weitere Voraussetzungen, die ein Plangebiet aus Sicht der Firma Raulf Kies erfüllt.

Um nunmehr für den Flächenaufschluss ein Planfeststellungsverfahren zu eröffnen, wurden für eine Antragskonferenz die nachfolgenden Unterlagen gemäß Leitfaden ausgearbeitet.

Die Unterlagen sind zur Durchführung einer vorgeschalteten raumordnerischen Prüfung auf Grundlage von § 15 ROG und § 9 ff. NROG und zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für ein durchzuführendes Planfeststellungsverfahren (fachrechtliche Prüfung auf Grundlage der §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz [WHG] und § 53 Nds. Wassergesetz [NWG]) vorgesehen.

1.1.1 Beschreibung des Vorhabens nach Art, Größe und Umfang

Die Firma Raulf Kies GmbH & Co. KG beabsichtigt Kiese und Sande im „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ nördlich von Wiedelah zu gewinnen.

Die vorliegenden Grundwasserstände begünstigen eine Nassgewinnung und ermöglichen die Produktion hochwertiger, gewaschener Sande und Kiese.

Als Antragsgebiet ist das Flurstück 4/1, der Flur 3, Gemarkung Wiedelah (Steinfeld), Flächengröße: 271.854 m² vorgesehen.

[Die Fläche wird zur Zeit ausschließlich landwirtschaftlich genutzt].

Das Flurstück 4/1 wird im Norden begrenzt durch einen Uferpfad und der Uferzone (Böschung) zum „Wiedelaher See“ (ehem. Abbaugelände). Im Westen grenzt das Flurstück an die Wülperoder Straße mit dahinter befindlichem Betonwerk und Lagerplätzen, im Osten an die Weidenstraße bzw. die Klärschlammveredelungsanlage und im Süden an einen Feldweg mit dahinterliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächenparzellen. Die Sand- und Kies Rohstofflagerstätte Wiedelah soll im Nassabbauverfahren aufgeschlossen werden. Im westlichen Flächenmittelpunkt ist dazu eine Sand- und Kiesaufbereitung zu errichten.

Über die Lage der angrenzenden Straßen und Wegen ergeben sich einzuhalten Sicherheitsabstände (im gewachsenen Boden) zur eigentlichen Abbaufläche. Angesetzt: 15 m zum Fahrbahnrand der Wülperoder Straße (Westen), 15 m zum Feldweg (Süden), 10 m zum Wanderpfad (Norden), 15 - 20 m zur Weidenstraße und Kläranlage (Osten). Der entstehende See wird eine Ausdehnung von ca. 450 m in Nord-Süd Richtung und ca. 550 m in Richtung West-Ost erhalten (unterbrochen von der als Halbinsel mit Schwemmsandbereichen ausgebildeten Betriebsfläche von ca. 250 m Länge und ca. 150 m Breite. Des weiteren bilden die 6 Einzelparzellen im Süden eine Ausbuchtung. Insgesamt erhält damit der See eine naturnahe Ausformung mit ca. 17,5 ha Größe.

Aus vorhandenen Erkundungsbohrungen ist nach Abräumen der Oberbodenschicht (i. M. ca. 1 m) von einem Sand und Kieskörper von ca. 13,5 bis 15,5 m Mächtigkeit auszugehen. Der Abbau soll in fünf Abbauabschnitten aufgeteilt und strukturiert werden. Eine abschnittsweise aufgestellte Massenermittlung ergibt nach Abzug von abschlämmbaren Bestandteilen und nicht verwertbaren Einlagerungen ca. 1,7 Mio m³. Dies entspricht bei einem angesetzten Umrechnungswert von 1,75 ca. 2,9 Mio Tonnen. Daraus ist ein theoretischer Vorrat zur Versorgung der heimischen Bauwirtschaft von ca. 25 - 30 Jahren abzuleiten (Abhängig von der Konjunktur und Leistungsfähigkeit der Aufbereitung). Eine Einverständniserklärung des Grundeigentümers zum Abbau- und Rekultivierungsplan und zur Verfügungsstellung des Flurstückes zum Zwecke der Gewinnung von Sand und Kies ist den Unterlagen beigelegt (siehe Anhang nach Rekultivierungsplan).

1.1.2 Beschreibung der wichtigsten technischen Bau- und Betriebsmerkmale des Vorhabens

Die Gewinnung des Rohkieses aus der Lagerstätte soll mittels eines elektrisch betriebenen Schwimmgreifens erfolgen. Vom Gewinnungsgerät gelangt das Material über Schwimmbänder zum einzudeichenden Betriebsgelände.

Über ein Landband wird das Rohmaterial auf ein Steigeband zur Aufhaltung einer Rohkieselhalde verbracht. Unter der Rohkieselhalde wird ein Tunnelabzugsband angeordnet. Über Abzugsschieber gelangt der Rohkies auf das Abzugsband und von dort in ein Vorsieb. Das Überkorn wird seitlich abgeleitet und aufgehaldet. (Weiteres abgesiebt Grobkorn könnte zu einer nachgeschalteten Brechanlage gelangen. Das Brechkorn gelangt über ein Haldenband auf eine Freihalde.) Der Materialstrom (0 - 32 mm) wird über ein Steigeband zur Klassieranlage transportiert. Von dort gelangen die abgesiebten Fraktionen über Haldenbänder zu den jeweiligen Körnungshalden 2 - 8, 8 - 16 und 16 - 32mm. Das Feingut gelangt zu einem Schöpfrad. Der Sand wird abgeschöpft und über ein Haldenband als 0 - 2 mm Körnung aufgehaldet. Die Feinstanteile gelangen als abschlämmbare

Bestandteile über Rohrleitungen zur entstehenden Wasserfläche zurück und bilden dort Schwemmsandbereiche.

Als Nebeneinrichtungen werden benötigt: Werkstatt- und Garagenhalle mit innerbetrieblichen Tankplatz und VaWs-Anlagen, Sozialgebäude mit Fahrzeugwaage, evtl. Brauchwasserentnahmebrunnen, Stromversorgung.

Hinweis: Auf Grundlage der vorhandenen Bohrungen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszuschließen, dass das Überkorn in Teilen gebrochen und dem Materialfluss zerkleinert zugeführt werden muss. Je nach Reinheit des Rohmaterials kann der Einsatz einer Schwertwäsche oder gar eines Zyklons von Nöten sein, um das Kies-Sand-Gemisch von Kohle oder Holzpartikeln zu trennen.

Zur Herstellung spezifischer Produkte würde eine Silolagerung benötigt werden.

Als Geräte/Baumaschinen werden eingesetzt: Radlader, Bagger (zeitweise)

1.1.3 Angaben über die Gesamtdauer des Abbaubetriebes und mögliches abschnittweises Vorgehen

Die Abbaufäche soll sich in fünf Abbaubetriebsabschnitte aufgliedern:

Der Aufschluss soll im Nordwesten der Antragsfläche (siehe Anlage 2 Abbauplan, Abbaubetriebsabschnitt 1) beginnen, um eine langfristige nutzbare Rückspülfläche zu schaffen und so umgehend den Grundstein für Flächen, die dem Naturschutz und der Artenvielfalt zur Verfügung gestellt werden können, zu legen. In einem zweiten Abbauschritt soll über den östlichen Rand der Werksfläche nach Südwesten hin der See erweitert werden, so dass hier abgetrennt zur Naturschutzfolgenutzung Bademöglichkeiten zum Zwecke der Naherholung entstehen können (siehe Anlage 2 Abbauplan, Abbaubetriebsabschnitt 2). In einem dritten Schritt wird sich die Seefläche sukzessiv nach Osten erweitern, bis sie sich schließlich über die gesamte Antragsfläche erstreckt. Das heißt, die Abbaubetriebsabschnitte 3 bis 5 bleiben ausschließlich dem Naturschutz vorbehalten. Es ist davon auszugehen, dass sich die Seefläche im Zuge des voranschreitenden Abbaus jedes Jahr um ca. 1 ha vergrößert.

Hinweis: Zum Erreichen des Abbaubetriebsabschnittes 2 muss für das Einschwimmen des Schwimmgreifers ein Durchstich von Abschnitt 1 um das Betriebsgelände herum erfolgen.

Zeitplan

Die vorgesehenen Nutzungen (Naturschutz und Freizeit) aus der Umwandlung von Ackerfläche in Abbaufäche mit daraus resultierender Neugestaltung sollen so schnell wie möglich erfolgen.

Die Abbaubetriebsabschnitte und Abbaurichtungen entsprechen dieser Zielvorgabe. Zuerst wird eine gewisse Aufschlussfläche im Nassabbau, zur Waschwasserentnahme und dauerhaften Wiedereinleitung der abschlämmbaren Bestandteile, benötigt (entsprechende Ausweisung: siehe Abbaubetriebsabschnitt 1). Als Gesamtdauer des Abbaubetriebes werden ca. 25 Jahre veranschlagt (in Abhängigkeit der Förderleistung und der Entwicklung der zukünftigen Baukonjunktur).

1.1.4 Lage und Umfang der beanspruchten Fläche

Als Abbaufeld ist das Flurstück 4/1 der Flur 3, Gemarkung Wiedelah mit einer Flächengröße von ca. 27,2 ha vorgesehen.

Die Antragsgebietsfläche - in annähernd quadratischer Form - wird nach Norden zu durch den Wiedelaher See begrenzt, nach Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächenstreifen (als Frei- und Pufferzonen) zum Ortsrand Wiedelah. Im Westen wird die Fläche von der Wülperoder Straße mit den dahinter befindlichen Betonwarenwerk begrenzt. Nach Osten befindet sich die Weidenstraße mit angrenzender Klärschlammveredelungsanlage. In Richtung Osten wurde eine vorgegebene Pufferzone

zu den Neubaugebieten und Gebietsausweisungen berücksichtigt. Die eigentliche Abbaufäche als beanspruchte Fläche ist kleiner als das Antragsgebiet, da die Schutzstreifen abzuziehen sind. (Verhältnis Antragsgebiet: ca. 27,2 ha zu Abbaugbiet: ca. 23,9 ha)

1.1.5 Flächenbedarf und Verortung baulicher Anlagen

Für das Werksgelände am See wird eine Flächengröße von ca. 150 m Breite und ca. 200 m Länge entsprechend ca. 3 ha eingepplant. Das Betriebsgelände soll über eine Verwallung zur Umgebung abgeschirmt werden (auch zur Wülperoder Str.) mit Toreinfriedung. Parallel zur Straße (hinter der Verwallung) können die Betriebsgebäude bestehend aus Werkstatt, Garagenhalle, Wiegehaus mit Sozialtrakt, Fahrzeugwaage, Magazin und Elektrik und Aufbereitungsanlagen angeordnet werden. Dazu kommen die benötigten Lageflächen für die Aufhaldung von Rohkies und Fertigprodukten (siehe Abbauplan). Das Betriebsgelände soll an einem geeigneten Platz in der Flächenmitte platziert werden (mit Abstand zur Wohnbebauung und den Naturgebieten). Der Einfahrtsbereich ist gegenüber der vorhandenen Betriebsfläche des Betonwarenwerkes vorgesehen, jedoch versetzt zur Ein- bzw. Ausfahrt.

1.1.6 Angaben über Emissionen mit Beschreibung der Emissionsquellen

Als zu erwartende Emissionen sind aufzuführen:

1. Betrieblich bedingter Lärm und
2. Staubentwicklungen.

Als mögliche Emissionsquellen sind zu betrachten: Greiferbagger, Kunden-LKW-Verkehr, Förderbandbetrieb, Siebmaschinen, Brechanlagen, Haldenbetrieb, Radlader- bzw. Baggereinsatz; Hinweis: Alle eingesetzten Maschinen und Geräte werden dem Stand der Technik entsprechen. Die am Standort geltenden Lärmrichtwerte werden eingehalten.

1.1.7 Beschreibung langfristig vorgesehener Ausbau- bzw. Erweiterungsvorhaben

Die großflächig um den Wiedelaher See befindlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen bis hin zur Landesgrenze Sachsen-Anhalts sind als Vorranggebiet zur Rohstoffgewinnung ausgewiesen (Sand- und Kiesgewinnung). Derzeit sind zur Erschließung sehr lange und auszubauende Wegverbindungen zu schaffen. Kann die Lagerstätte auf Flurstück 4/1 jedoch erschlossen werden ist eine Erweiterung dahinter liegender Flächen (z. B. Erreichen über Bandstraße) durchaus realistisch und langfristig gesehen möglich.

1.1.8 Angaben über Maßnahmen nach Aufgabe/Ende der geplanten Nutzung (Stilllegung, Abbruch, Rekultivierung)

Bei Unterbrechung des Gewinnungs- und Aufbereitungsbetriebes werden alle Betriebsstoffe abgelassen und über dazu zugelassene Fachfirmen entsorgt. Die Gebäude und das Gelände (Tor) werden - so weit möglich - verschlossen und gesichert.

Nach Betriebseinstellung werden sämtliche Baulichkeiten abgerissen und entfernt, Betriebseinrichtungen werden - wenn diese nicht wieder verwendet werden können - verschrottet. Freihalden werden entfernt und das Betriebsgelände eingeebnet, aufgelockert und zur

Renaturierung/Rekultivierung vorbereitet. Die Abbaufäche selbst wird entsprechend der Abbaubabschnitte über Herrichtungsabschnitte gemäß der festgelegten Folgenutzung rekultiviert, bzw. der Renaturierung überlassen und entsprechend der geplanten Nutzung ausgeformt (Details siehe dazu unter Punkt 2.9)

1.1.9 Weitere vorhabensspezifische Angaben

Neben einer ausreichenden Lagerstättenqualität und -quantität und der Raumordnungsfestsetzung, verfügt die Fläche über weitere Voraussetzungen, die ein Plangebiet aus Sicht der Firma Raulf Kies erfüllen sollte.

Umweltschutz

1. Einplanung - vor Baubeginn - eines größtmöglichen Immissionsschutzes zu benachbarten Wohngebieten und Schutzgebieten
2. Verkehrsanbindung möglichst ohne Berührung von Wohngebieten (siehe Abbildung 1)
3. Ausreichende Freiflächen als Abstandszone zur Bebauung und zukünftigen Baugebieten
4. Planungseinbeziehung von möglichen Maßnahmen zur Reduzierung von bereits bestehenden Immissionen ausgehend von benachbarter Industrie- bzw. Gewerbestandorten (wie Betriebslärm) im Zuge der Geländeprofilierung (bepflanzte Wallanlagen)

Naturschutz

5. Eine durchführbare, für den Naturschutz anspruchsvolle und fördernde, Fachplanung zur Folgenutzung (Umwandlung von Ackerflächen in wertvolle Naturgebiete) und Schaffung neuer Lebensräume bedrohter Arten.

Artenschutz

6. Erhalt und Ausbau von vorhandenen Populationen aus Fauna und Flora (Vergrößerung des Naturgebietes „Wiedelahr See“)
7. Ansiedlung / Umsiedlung von neuen Arten (Wiederansiedeln von Pflanzen- und Tierarten in naturnahe Lebensgemeinschaften) über Zusammenarbeit mit Naturschutzverbänden bis hin zur Umsetzung aktuell wichtiger Naturschutzprojekte.
Bei Bildung von Oberflächen-Wassersammelstellen am Rand der Betriebsfläche könnten solche Standorte in Abstimmung mit der UNB gesichert werden (Natur auf Zeit für Laichplätze von Amphibien).

Wasserschutz

8. Das Gebiet liegt in der Wasserschutzzone III B. Zum Schutzziel Wasserwerk Börßum besteht eine relativ große Entfernung von ca. 9 km. Erforderliche Schutz- und Überwachungsmaßnahmen werden gutachterlich bewertet und nachgewiesen.

Sichtschutz

9. Maßnahmen (bepflanzte Wallanlagen) gegen Einsicht von vorhandenen Sichtbeeinträchtigungen aus industriellen oder anderen Anlagen bzw. Bauten
10. Maßnahmen gegen Einsicht zu den erforderlichen Aufbereitungseinrichtungen

Ortsbild

11. Steigerung der Wohnqualität und Aufwertung des Ortsumfeldes durch Schaffung eines angrenzenden naturnahen Naherholungssees und der Natur zurückgegebene Anschlussflächen

Freizeit (Strukturierungsmöglichkeiten)

12. Strukturierung der Planfläche in zwei grundsätzliche Bereiche der Folgenutzung: Naturgebietsvergrößerung (mit Ruhezonen zur nachhaltigen Entwicklung und Pflege) und für die Bevölkerung: Attraktive Freizeiteinrichtungen zur Naherholung (abgeschirmte ausgewiesene Badestellen mit Sandbuchten, Liegewiesen, flache Uferböschungen und Wanderwegeanbindung),
Die Lage der Freizeiteinrichtungen wurde dazu gegenüber den vorhandenen Sportplatzeinrichtungen gewählt.

1.1.10 Lagepläne (siehe Anhänge)

- 1.10.1 Entwurf Abbauplan mit Lage und Aufstellung einer Sand- und Kiesaufbereitungsanlage
- 1.10.2 Entwurf Renaturierungsplan
(mit Einverständniserklärung des Grundeigentümers für 1.10.1 und 1.10.2)
- 1.10.3 Schnitte zum Renaturierungsplan
- 1.10.4 Bohrprofile, Bohrlage
- 1.10.5 Luftbild
- 1.10.6 Katasterauszug
- 1.10.7 Karte Untersuchungsrahmen (Einwirkbereich)
- 1.10.8 Karte RROP
- 1.10.9 Rohstoffsicherungskarte
- 1.10.10 Karte Bauleitplanung (Grenze VR Rohstoffgewinnung)

1.2 Darstellung der planungsrechtlichen Situation (Raumordnung, Regionalplanung, Bauleitplanung)

- **Raumordnung, Neuaufstellung des RROP im RGB**
Die Planungsfläche liegt gemäß gültigen RROP 2008 in einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für den Rohstoff Kies. Über den Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. wurde beantragt im Interesse der Versorgung der regionalen Bauwirtschaft, das betreffende Vorranggebiet Rohstoffgewinnung mit der Bezeichnung GS-VIEN-14 weiterhin vollständig als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung im neuen RROP auszuweisen (siehe Anhang A zu 1.2, Schreiben VERO vom 17. Februar 2021).
- In der **Rohstoffsicherungskarte des LBEG** Ausschnitt B, RSG 4029 Ki/7 ist die Fläche Als Gebiet 1. Ordnung ausgewiesen (siehe Karte, Anhang B).
Hinweis: Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III B (Wasserwerk Börßum, siehe Karte Anhang C)
- **Bauleitplanung**
Mit der Bauleitplanung wurden die Grenzen des VR Rohstoffgewinnung innerhalb der bisherigen Ausweisung leicht verschoben und über Pufferzonen zu Neubaugebieten neu festgelegt (siehe Karte Anhang D). Die gestrichelt dargestellte Fläche (ca. 0,6 ha) wurde bereits in den Vorplanungen berücksichtigt und in die abgeänderte Abbau- und Renaturierungsplanung übertragen.

1.3 Beschreibung der realen Nutzungen im Vorhabengebiet und seiner Umgebung

Das Vorhabengebiet (Flurstück 4/1) wird seit Jahrzehnten landwirtschaftlich genutzt (z. Zt. überwiegend Rapsanbau). Lediglich im Süden ist ein kleiner Teil (ca. 4 ha) als Brachland unbewirtschaftet.

Im Norden befindet sich das Naturschutzgebiet Wiedelahr See. Hier wurde aus Naturschutzgründen ein Badeverbot ausgesprochen.

Im Westen befindet sich die L 511 und dahinter der Sportplatz mit angrenzenden Betonwerk und den dazugehörigen Lagerplätzen.

Im Osten befindet sich die Weidenstraße mit dahinterliegenden landwirtschaftlich genutzten Parzellen und der angrenzenden Klärschlammveredelungsanlage.

Im Süden befinden sich landwirtschaftlich genutzte - dem Ortsrand von Wiedelah vorgelagerte - Flächen, die zum Teil noch als Vorranggebiet Rohstoffsicherung ausgewiesen sind.

2. Raumverträglichkeitsstudie

2.1 Raumstruktur, zentralörtliche Strukturen und Funktionen

2.1.1 Darstellung der aktuellen Situation - Beschreibung der vorhandenen und geplanten Nutzungen am Standort und im Einwirkungsbereich

Die Kiesabbaufläche befindet sich inmitten einer ausgewiesenen Vorranggebietsfläche zur Rohstoffgewinnung und wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.

In der zeichnerischen Darstellung im Reg. Raumprogramm ist die Fläche überlagert als Vorbehaltsgebiet für Natur- und Landschaft und Vorranggebiet für Wasserwirtschaft.

(Die Planfläche liegt in der Wasserschutzzone III B zum Wasserwerk Börßum.)

Der nördlich angrenzende Wiedelaher See ist als Vorranggebiet Naturschutz gekennzeichnet. Die im Osten angrenzende Klärschlammveredlungsanlage ist als Vorranggebiet für Wasserwirtschaft (Abwasserbehandlung) ausgewiesen. Im Westen befindet sich anliegend die Landstraße L511 und dahinter Sportanlagen und Industrieflächen.

Eine Definition für den Einwirkungsbereich eines Vorhabens im Sinne der Raumordnung ist rechtlich nicht benannt. Allerdings ist in § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) angeführt, dass der Einwirkungsbereich im Sinne jenes Gesetzes das geographische Gebiet ist, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind. Statt aber festgesetzt von „auftretenden Umweltauswirkungen“ zu sprechen, ist es angebracht, die Definition so zu fassen, dass die Umweltauswirkungen auftreten könnten.

Mit Bezug auf die Schutzgüter wird hierzu der Einwirkungsbereich wie folgt deklariert: Von der Nordspitze des Kläranlagengeländes im Norden von Wiedelah auf kürzestem Weg nach Süden bis zur Verlängerung der Straße „In den Papen“, von dort über jene Straße und die Straße „Zelterstraße“ sowie den Fluss Ecker hinweg bis zum Westufer des Flusses Oker, von dort nach Norden folgend bis auf Höhe des südlichen Waldrandes hinter dem Gewerbegebiet, auf dem sich ein Betonwarenwerk befindet (Fa. „Harzer Betonwarenwerke“), von dort in östlicher Richtung über den „Wiedelaher See“ hinweg zur Nordspitze des Kläranlagengeländes. Es ist eine Fläche von etwa 1,2 qkm. Der Festlegung liegenlandschaftsstrukturelle Begrenzungen und hinsichtlich der Ortschaft Wiedelah eine „Wohnbebauungstiefe“ von mindestens 100 m ab dem Ortsrand zu Grunde.

2.1.2 Auflistung betroffener Erfordernisse der Raumordnung (Ziele, Grundsätze, sonstige Erfordernisse), beachtliche fachgesetzliche Regelungen

1. Rohstoffsicherung => Ziel: Oberflächennahe Rohstoffvorkommen sollen mit einem Versorgungshorizont von 30 Jahren wegen ihrer besonderen überregionalen und regionalen volkswirtschaftlichen Bedeutung gesichert werden. Bei der Flächenvorsorge soll die Sicherung der Abbaubetriebsstandorte besonders berücksichtigt werden.

2. Natur und Landschaft => Ziel: Die Festlegung der Folgenutzung für einen Abbaubereich ist durch überlagernde Festlegungen als „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ oder als „Vorbehaltsgebiet Erholung“ in der zeichnerischen Darstellung getroffen. Soweit keine besonderen Folgenutzungen durch überlagernde Festlegungen getroffen sind, soll die Folgenutzung mit der unteren Landesplanungsbehörde, den Fachbehörden sowie den jeweiligen Entwicklungsvorstellungen für den Raum abgestimmt werden.

3. Integration einer Teilfläche als Badesee : Derzeit besteht kein raumordnerisches Erfordernis für ein Erholungsgebiet. Es könnte jedoch das Ziel angestrebt werden Erholungs- und tourismusrelevante Infrastrukturen zu schaffen um dieses Teilgebiet in ein „Vorranggebiet Ruhige Erholung“ in Natur und Landschaft zu sichern und unter Beachtung dieser Belange behutsam weiterzuentwickeln.

4. Wasserwirtschaft => Ziel: In der zeichnerischen Darstellung ist um das Plangebiet das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung ausgewiesen- Diese Gebiete umfassen die Schutzzonen I - III B (Hinweis: im Plangebiet: III B). In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung zu vereinbaren sein.

2.1.3 Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens, im Hinblick auf Einhaltung der Erfordernisse der Raumordnung sowie auf vorhandene und geplante Nutzungen am Standort und im Einwirkungsbereich

Standort:

Vorranggebiet für Rohstoffsicherung:

Zur Zeit wird das Kapitel Rohstoffe im Regionalen Raumordnungsprogramm überarbeitet bzw. neu ausgewiesen. Für das Plangebiet wurde zur Fortschreibung des bislang ausgewiesenen Vorranggebietes ein Antrag beim RGB Braunschweig gestellt.

Aus einer konkreten Antragerstellung ergibt sich die Einhaltung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung zum Flächenaufschluss zur Entnahme und Aufbereitung von hochwertigen Rohstoffen. Die Flächen sollen später der Natur zurückgegeben werden. Die Ausweisung (Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft) wurde im Rekultivierungsplan-Entwurf berücksichtigt.

Einwirkungsbereich:

Auf die vorhandenen Nutzungen im Einwirkbereich (Umgebung) wie Landstraße, Betonwarenwerk, Sportplatz, Neubaugebiet, Siedlungsgebiet und Klärschlammveredelungsanlage sowie FFH - und Vogelschutzgebiete der weiter entfernten Okeraue sind keine negativen Auswirkungen vom Vorhaben zu erwarten.

Die Planfläche befindet sich im großräumig dargestellten Vorranggebiet Wasserwirtschaft (Wasserschutzzone III B zum Wasserwerk Börßum). Negative Auswirkungen vom Vorhaben sind allein aus der großen Entfernung nicht zu erwarten (siehe auch 2.5 Wasserwirtschaft).

2.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderungen bzw. Kompensation der Auswirkungen im Hinblick auf Einhaltung der Erfordernisse der Raumordnung sowie auf vorhandene und geplante Nutzungen

Naturschutz: Zur Vermeidung und Verminderung möglicher Auswirkungen der Betriebsaktivitäten auf das Naturgebiet Wiedelaher See, FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet Okeraue sind vorgesehen: Abstandseinhaltung, (Aufbereitung und Gewinnung) zu bepflanzende Wallanlage, Schutzpflanzungen, Einhausungen, Kapselungen von Anlagenteilen, Abbaufolge mit schnellstmöglicher Schaffung von Naturgebietsanschlussflächen als Ruhe- und Pufferzonen und Flächenausweitung für erweiterte und neue Lebensräume von bedrohten Arten aus den Bestandsbegehungen (siehe auch unter Punkte 3.2, 4 und 6 mit Auswertung Vogelgutachten, Amphibien und Daten NLWKN, dem Tierartenerfassungsprogramm), Pflege- und Nachhaltigkeitsmaßnahmen; sowie während des Betriebes Sicherstellung von sich bildenden und von Amphibien angenommen Laichplätzen (Natur auf Zeit);

Wasserschutz: Elektrisch betriebenes Gewinnungsgerät, Einrichtung von Grundwassermessstellen mit Grundwasseruntersuchungsprogramm, gutachterlicher Betrachtung und Auswertung zur Einhaltung der Erfordernisse aus dem Wasserschutz (Wasserwerk Börßum), Vorhalten von Bindemitteln (mögliche Unfallereignisse);

Nachbarschaftsschutz: Zur Vermeidung von Auswirkungen auf die Wohnrandlage und Neubaugebiete werden Freiraum- und Pufferzonen berücksichtigt. Der einzuhaltende Mindestabstand von 100 m wird eingehalten bzw. deutlich überschritten. Immissionsschutzmaßnahmen sind vorgesehen (siehe Punkt 3.1.3).

Sichtschutz: Aufschüttungen - als zu bepflanzende Schutzwälle - sind umlaufend um das Betriebsgelände und entlang der Südgrenze eingeplant.

2.1.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen des Vorhabens bei Erstellung neuer Einrichtungen der technischen Infrastruktur am geplanten Betriebsstandort

Die zur Aufbereitung von Sand und Kies benötigten technischen Einrichtungen werden lagemäßig mittig mit größtmöglichem Abstand zu den Naturschutzflächen und der Wohnrandlage platziert. Über die geplante Gesamtaufbereitungsanlage mit Gewinnungsgerät wird eine Lärmprognose erstellt, damit die Lärmrichtwerte möglichst weit unterschritten werden. (Dazu soll eine bis 4 m hohe in angemessenen Aufwand zu realisierende Verwallung mit schnell anwachsender Bepflanzung umlaufend - vor Inbetriebnahme - angelegt werden.) Sollten noch weitere Maßnahmen zum Lärmschutz erforderlich sein, könnten z. B. für eine Brech- und Siebanlage nach Stand der Technik, Kapselungen bzw. eine Einhausung erfolgen. Staub- und Lärmbeeinträchtigungen aus dem Gesamtbetrieb einschließlich der innerbetrieblichen Fahrwege und Verladeplätze verbleiben über diese „Abschottung“ im engsten Nahbereich der Emmissionsquellen auf dem Gelände selbst. Der geplante Nassabbau selbst (Gewinnung und Aufbereitung mit Waschwasser) wird zu keiner nennenswerten Staubentwicklung führen (das gilt auch für Haldenabwehungen mit Feinanteilen entsprechend erdfeuchtes Material). Förderbänder laufen relativ leise und bilden lediglich eine monotone, gleichmäßige Geräuschkulisse im Nahbereich. Erfahrungsgemäß stören sich Brutvögel nicht an diesem kaum wahrnehmbaren Geräuschen. Gewinnungsgeräte werden sogar oft als Brutplätze benutzt. Verkehrslärm (Abholer-LKW) und Verkehrsaufkommen vom Werk in Richtung Wiedelah und Vienenburg werden ausgeschlossen durch das Rechtsabbiegegebot bei der Ausfahrt (nur für LKW) und Verkehrslenkung (Verkehrsanbindung nach Norden über L 90) zur A 36 geleitet.

Der Einfahrtsbereich selbst erhält eine 50 m lange Hartbefestigung.

Eine Detail- und Ausführungsplanung über das Werk ist nicht Gegenstand des Abbauverfahrens sondern spiegelt nur die gängige erforderliche Aufbereitungstechnik wieder. Für die Betriebsanlage würde ein separates Genehmigungsverfahren nach Baurecht und BImSchG erforderlich sein bzw. als Genehmigungsteil B - als baulicher Teil - mit in das Abbauverfahren (Planfeststellung) mit integriert werden.

2.2 Siedlungsentwicklung, Freiraumfunktion

Stadtplanung: Erweiterung des Baugebietes „Weidenstraße“ Richtung Norden (Bebauungsplan NR. Wi011 „Weidenstraße“)

Zum benötigten Abstand zum Vorranggebiet Kiesabbau (RROP) wird ein kleiner Flächenanteil vom Vorranggebiet Kiesabbau abgezweigt und an anderer Stelle wieder dazugegeben.

Die Siedlungsentwicklung von Wiedelah in Richtung Norden wurde in den Entwürfen zu Abbauplanung berücksichtigt. Zum Abbaugelände werden ausreichende Freiräume als Pufferzonen eingehalten (siehe Anhang Karte unter Bauleitplanung: Grenze VR Rohstoffgewinnung).

2.3 Landwirtschaft

Die Kiesabbaufäche selbst wird landwirtschaftlich genutzt (z.Z. Rapsabbau und ein kleiner Teil im Süden Brachland, noch für 3 Jahre ausgewiesen). Die umliegenden kleineren Parzellen werden ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Großflächig wird um den Wiedelaiser See - von der Straße aus betrachtet - bis über die Landesgrenze Landwirtschaft betrieben.

Im RROP ist über die Planfläche kein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen.

2.4 Wald- und Forstwirtschaft

Auf der Kiesabbaufäche selbst und umlaufend bzw. weiträumig im Rohstoffsicherungsgebiet ist keine Wald- und Forstwirtschaft betroffen, bzw. als Vorbehaltsgebiet Wald oder als Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils ausgewiesen.

2.5 Wasserwirtschaft

Der Kiesabbau soll im Nassabbauverfahren durchgeführt werden. Das dabei offengelegte Grundwasser befindet sich ca. 3 m tiefer als das Geländenniveau.

Zur Sand- und Kiesaufbereitung wird Waschwasser benötigt und wird im Kreislaufverfahren wieder per Rohrleitung zurück in den entstehenden Teich geleitet.

Für die Sozialräume wird Brauchwasser benötigt (Toiletten, Handwaschgelegenheiten, Duschen für kalkuliert 5 Mitarbeiter). Die Wasserzufuhr kann über das öffentliche Netz oder einen Brunnen erfolgen. Das Brauchwasser kann über teilbiologische Klärung und Sammelbehälter über Fachfirmen entsorgt werden.

Die Kiesabbauplanfläche befindet sich in der Wasserschutzzone III b des Wasserwerkes Börßum (ausgewiesen als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung). Mögliche Auswirkungen des Kiesabbaus auf die Schutzkriterien werden gutachterlich untersucht. Grundlage sind dabei die „Geofakten 10 vom LBEG“ aus denen - in Abstimmung mit den Fachbehörden - die abzuarbeitenden Punkte festgelegt werden. Beobachtungsbrunnen mit Datenlogger werden an festzulegenden geeigneten Stellen vorgesehen.

2.6 Rohstoffwirtschaft

Im Großraum Vienenburg und Wiedelah (nordöstlich bzw. nördlich) sind größere zusammenhängende Flächen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Kies (Ki) ausgewiesen. Eine nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten positiv zu bewertende Lagerstätte ist derzeit in erster Linie das Gebiet Wiedelahr See (ehemaliges Abbaugelände). Dort steht das zum Nassabbauverfahren und zum Erreichen von benötigten Qualitätsmineralgemischen Grundwasser (als Waschwasser) oberflächennah an. Andere ausgewiesene Gebiete haben zu mächtige Überdeckungsschichten um das Grundwasser ohne weiteres zu erreichen.

Der Standort Wiedelah soll unseren Standort Heiningen langfristig ersetzen und uns damit in die Lage versetzen unseren Kundenstamm weiterhin regional bis überregional mit Rohstoffen aus Sand und Kies zu beliefern.

Anmerkung: Regional und überregional gibt es immer weniger lieferfähige Kieswerke (Insbesondere im Nassabbau), so dass einem - auf die Zukunft ausgerichteten - neuen Kieswerkstandort einen hohen Stellenwert zur Versorgung der heimischen Bauwirtschaft mit Rohstoffen einzuräumen ist.

2.7 Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen

Wohnen: Im Süden des Kiesabbauplangebietes befindet sich der gradlinig verlaufende Ortsrand von Wiedelah. Die Bebauung befindet sich dort ca. 150 m und nach dem Flächenversprung ca. 270 m entfernt vom Plangebiet (ohne Schutzstreifeneinrechnung). Die benötigte Schutz- und Pufferzone von 100 m ist dort großzügig eingehalten. Zu derzeit aktuell errichteter Bebauung im Neubaugebiet im Osten ist eine Entfernung von ca. 140 m eingeplant (zuzüglich der vorgegebenen Freiraumfläche). Die Ausweisung möglicher weiterer Baugebiete mit Einhaltung von ca. 100 m Pufferzone zum Kiesabbauggebiet wurde in den Planentwürfen bereits berücksichtigt.

(Bebauungsplan Nr. Wi011 „Weidenstraße“)

Industrie/Gewerbe:

Im Westen - hinter der Wülperoder Straße - befindet sich das Betonwarenwerk der Harzer Betonwarenfabriken. Dort werden Produkte aus Pflastersteinen, Betonrohre, Ribelithrohre und Schachtsysteme hergestellt und auf angrenzenden Lagerplätzen gelagert.

Im Osten befindet sich angrenzend an das Kiesabbauggebiet eine umzäunte Klärschlammveredelungsanlage mit Klärteichen und Betriebsgebäuden.

(Ausgewiesen als Vorranggebiet Wasserwirtschaft [Abwasserbeseitigung])

Sondernutzungen:

Neben dem Betonwerk (Westen) befindet sich der Sportverein WSV Wiedelah (Reiten, Fußball) mit zwei Vereinsgebäuden, einem Sportplatz und Tartanbahnen.

2.8 Erholung, Freizeit, Tourismus

Aus dem im Umfeld des Heiningen Kieselsee gesammelten Erfahrungen der Fa. Raulf Kies und von Äußerungen aus dem Ort Wiedelah selbst, wurde abgeleitet, dass in der Bevölkerung ein großer Bedarf nach nahegelegenen und naturnahen Bademöglichkeiten besteht. So war es in den letzten Jahren notwendig, dass am Heiningen Kieselsee, deren Genehmigung keine Badenutzung zulässt (Schutzzone II), eigens angeworbenes Sicherheitspersonal Dritte davon abhalten musste auf dem dortigen Gelände

„baden zu gehen“. Aufgrund dieser Erfahrung ist für den Standort Wiedelah vorgesehen, von vorneherein eine gezielte Möglichkeit der Naherholung im südwestlichen Teil des Sees entstehen zu lassen und diese so einzurichten, dass das Baden von Werk, Gewinnung und Naturschutz getrennt möglich sein kann. Das bedeutet eine Geländestrukturierung vorzunehmen um auch in natürlicher Umgebung für die Bevölkerung einen attraktiven Erholungs- und Freizeitbereich anzubieten der den Erwartungen über Profilierungen (z. B. flache, kindergerechte sandige Böschungen, Badeinsel, Buchten, Liegeflächen u. dgl.) von Badegästen und auch einer möglichen positiven Entwicklung als touristisches Nutzungsziel entspricht.

Dazu ist eine klare Abgrenzung zwischen Erholung und Naturschutz von vornherein gut einzuplanen und durch geeignete wirkungsvolle Maßnahmen umzusetzen.

Im RROP ist derzeit über Teilgebiete der Planfläche kein Vorranggebiet Erholung ausgewiesen.

Entlang der Landstraße ist ein regional bedeutsamer Wanderweg ausgewiesen.

2.9 Großräumige Naturschutzplanungen

Der Sand- und Kiesabbau soll im Nassabbauverfahren durchgeführt werden. Das bedeutet eine Umwandlung von Ackerflächen in eine Teich- bzw. Seenlandschaft durch Offenlegung des Grundwassers. Dabei werden umlaufende, artenreich begrünte Uferzonen und Freiflächen entstehen. Im Bereich des 1. Abbauabschnittes werden Rückspül-Feinsedimente größere fächerartige Schwemmsandkegel bilden auf denen sich schnell dichte Weiden- und Röhrichtzonen ansiedeln und offene Feinsandlandzungen bilden. Zwischen den kontinuierlich sich vergrößernden Schwemmsandkegeln und der Wallabgrenzung zum Betriebsgelände können flache Tümpel und Wasserarme ausgehoben werden um hier Lebensräume und Laichgewässer für Amphibien zu schaffen. In deren Nähe können für diese Arten Sommer- und Winterquartiere und Versteckmöglichkeiten aus Steinhäufen, Steinschüttungen, Baumstubben und Strauchschnitt angeordnet werden (mit teilweiser Erdüberdeckung).

Entlang der sich bildenden Uferzone zum „Wiedelahr See“ (flacher Uferdamm) können an geeigneten Stellen Flachwasserzonen vorgelagert werden. Außerdem einige Steiluferzonen für Uferschwalben, evtl. auch der Einbau von Betonelementen für Fledermausquartiere. Am Ostufer, auf dem Sicherheitsstreifen, könnte eine der Uferzone vorgelagerte zu bepflanzende Verwallung als Abschirmung zur Klärschlammveredelungsanlage sinnvoll sein (Übergangsstrukturierung Industrie-Natur = Sicht- und Immissionsschutz). Im Süden soll sich entlang der sechs landwirtschaftlich genutzten Parzellen (großzügige Einhaltung als Pufferzone zur Wohnbebauung: 250 m - 300m) eine naturnahe Uferzone bilden (Pflanzengruppen nur als Starthilfe und Steigerung der Artenvielfalt aus Arten heimischer Gehölze). Die weiterführenden Uferzonen (Süden) sollen in den Freizeit- und Erholungsbereich naturnah in das Gesamtrekultivierungskonzept eingebunden werden. Dabei sollen einfassende Eindeichungen heckenartige, dichte, dornige Schutzbepflanzung erhalten.

(Strukturierungs-Abgrenzung hufeisenförmig in Richtung Ortsrand mit vorgelagerter landwirtschaftlich genutzter Pufferzone) Arten: z. B. aus Hunds-Rose, Schlehe, Brombeere, Weißdorn u. ä. Der Ufer- und Freiraum soll mit einer Wiesenmischung, einigen Einzelbaumanpflanzungen und höheren Büschen bepflanzt werden (Schattenspender und Lebensraum begünstigen bestimmte Vogelarten). Die Ufer sollen dort flach abfallend in das offengelegte Grundwasser ausgebildet werden.

Die Ostuferabschnitte sollen entlang der Sicherheitsfreiräume ebenfalls mit Bepflanzungen ausgestattete Sicht- und Immissionsschutzwälle erhalten (Arten wie Süduferzonen).

Das Betriebsgelände soll vollständig eingedeicht werden und die Wälle mit schnellwüchsigen

heimischen Arten vor Betriebsaufnahme zur Abschottung begrünt werden (Sicht- und Immissionsschutz).

Das Betriebsgelände soll mit in das Gesamtrekultivierungskonzept integriert werden. [Auf einen Abbau dieser Fläche soll dazu nach dortiger Betriebseinstellung zu Gunsten des Naturschutzes verzichtet werden.] Damit könnten auf dieser Fläche von ca. 3 ha weitere Lebensraumangebote für bedrohte Arten aus Fauna und Flora (z. B. Oberflächenstrukturierungen mit Trockenböschungen für wärmeliebende Arten wie Eidechsen), Überzugsstreifen verschiedener Bodenarten, flächenhaftes Einbringen von Kräutern und Stauden (blühwiesenartig), Flachwassertümpel, gezielte Flächenvorbereitung für spezielle Arten wie Besenginster u.a.

Einige Maßnahmen sind schon während des Betriebes umsetzbar (Beispiel: Amphibiengewässer am Wegrand oder zwischen den Halden wie im Kieswerk Heiningen praktiziert). Maßnahmen im Detail dazu siehe Anhang Rekultivierungsplan.

Im RROP ist derzeit über die Planfläche ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ausgewiesen.

2.10 Ver- und Entsorgung

Zum Gewinnungs- und Anlagenbetrieb wird ein Stromanschluss benötigt (Umspannstation, Trafo). Für das Sozialgebäude ist ein Wasseranschluss erforderlich (öffentliches Netz oder als Option Entnahmehydranten mit teilbiologischer Klärung und Abfuhr). Eine Eigenverbrauchsanlage, Öllager, Betriebsstofflagerung und Altlager werden in eine Garagenhalle mit integriert. Zur Errichtung einer Betriebsanlage mit Nebeneinrichtungen ist ein gesondertes Antragsverfahren durchzuführen.

2.11 Verkehr

Die geplante Betriebsfläche soll verkehrsmäßig günstig an der L511 in Abbaufächenmitte platziert werden. Dafür sprechen verschiedene Gegebenheiten: zum einen die Nähe der Straße, wodurch vorhandene Infrastrukturen genutzt werden können, zum anderen wäre das Betriebsgelände, von dem am ehesten Immissionen zu erwarten sind, in ausreichendem Abstand zur Ortsrandlage und zum Naturgebiet entfernt. Des Weiteren befindet sich die geplante Werkseinfahrt gegenüber der Zufahrt und dem Betriebsgelände des Betonwerkes. Die L 511 führt nach Norden weiter über die L 90 zur Anbindung an die A 36. Ein Rechtsabbiegegebot bei der Ausfahrt (nur für LKW) wäre umsetzbar und würde eingeplant. Dadurch wird die Bevölkerung vor zusätzlichem Verkehrsaufkommen entlang der Wülperoder Straße in Richtung Wiedelah geschützt. Als Verkehrsaufkommen werden im Schnitt ca. 20 bis 25 LKW-Abholer (Sattelzug) pro Werktag angesetzt, wobei ein Großteil der Verladung in den frühen Morgenstunden erfolgt und die restlichen Abholungen sich über den Arbeitstag verteilen.

Die Arbeitszeit wird Montag - Freitag von 6 bis 16 Uhr vorgegeben.

2.12 Sonstige Nutzungen

Der Wiedelahr See wird als Angelgewässer mit begrenzter Anzahl der Angelplätze (17) der vom Verein Vienenburger Sportfischer genutzt. Nach Erreichen einer entsprechenden Wasserflächengröße auf der Planfläche stellt die Fa. Raulf Kies GmbH & Co. KG dem Angelverein in Aussicht, auch hier Angelplätze in Absprache mit der UNB einzurichten und Sportfischerei zu betreiben. Dies könnte bereits mit in die Rekultivierungsplanung erwähnt und festgeschrieben werden, zumal die Angelvereinmitglieder Anpflanzungen in der Regel mitbetreuen und für Ordnung und Sauberkeit sorgen.

3. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

3.1 Schutzgut Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit)

3.1.1 Beschreibung der Umwelt/Situation am Standort und im Einwirkungsbereich einschließlich möglicher Vorbelastungen

- Von der benachbarten Klärschlammveredelungsanlage mit Klärbecken gehen Betriebsgeräusche und eine eventuelle Geruchsbelästigung aus.
- Vom Betonwarenwerk ist von Betriebsgeräuschen auszugehen, vom Abholverkehr im geringen Umfang könnten Staubentwicklungen auftreten.
- Vom Sportplatz geht eine gewisse Geräuschkulisse aus.
- Die derzeit betriebenen landwirtschaftlich genutzten Flächen sind aus der Bearbeitung heraus - wie überall - einer gewissen Belastung für Boden und Grundwasser ausgesetzt (z. B. Düngung). Beim Einsatz von Landmaschinen sind Staubentwicklungen und Lärmeinwirkungen zu erwarten.
- Von der Landstraße geht eine gewisse Verkehrsbelastung aus.

3.1.2 Ermittlung, Beschreibung und gutachterliche Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen am Standort und im Einwirkungsbereich

Ermittlung/Beschreibung:

- a. Gewinnungsgerät mit Schwimmbänder : Betriebsgeräusche, mögliche Grundwasserbeeinträchtigungen, Uferabbrüche
- b. Aufbereitung, Kiesanlage: Betriebslärm, Staubentwicklungen, Sichtverbindungen zur Umgebung, Verkehrsgefährdung im Einfahrtsbereich
- c. Verkehrsbelastung: Verkehrsaufkommen, Verkehrslärm
- d. Schutzgebietsbeeinträchtigungen, Trinkwasserschutz: Trinkwassergüte und -beschaffenheit, Mengenzufluss)

3.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. Kompensation von Umweltauswirkungen

Planung: Bestmögliche umweltschonende Abbauplanung (Abbaurichtung, Abbauabschnitte, Zeitplan, Sicherheitsabstände, Pufferzonen, Böschungsausbildungen, abschnittsweise Wiederherrichtungen gemäß einer abgestimmten Folgenutzungsstrukturierung)

Gewinnung: Gewinnungsgerät elektrisch betrieben, Stand der Technik: Wasserschutz, Lärmschutz, Abstandseinhaltung zum Ufer, Profilierung standsicherer Böschungen

Betriebsfläche: Umlaufende Abschottung des Betriebsgeländes über zu bepflanzende bis 4 m hohe Verwallungen mit verschließbaren Werkstor, Sichtschutz, Schutz vor Vandalismus, Immissionsschutz, Einfahrtsbereiche Betonwarenwerk und Kieswerk entzerrt (Entgegenwirken von möglichen Unfallschwerpunkten), Hartbefestigung im Einfahrtsbereich (Entgegenwirken möglicher Fahrbahnverschmutzungen), dornige Schutzpflanzungen zur Abgrenzung an den Böschungen (Betriebsgelände, Freizeitgelände, Naturschutzruhezonen)

Kiesanlage: Nassbetrieb, Halden: Erdfeucht, Anlagen: Stand der Technik, Erforderliche weitere Schutzmaßnahmen wie z.B. Ummantelungen, Einhausungen, Kapselungen nach Vorgabe der gutachterlichen Lärmprognose zur Einhaltung bzw. möglichst Unterschreitung der Lärmrichtwerte (Entfernung zur Wohnbebauung: ca. 300 - 450 m Luftlinie);
Arbeitszeit- und Verladezeitregelung: nur Werktags von 06.00 - 16.00 Uhr, keine Nachtarbeit;
Brechanlage: nur aktionsweiser Einsatz

Nebeneinrichtungen: Alle benötigten Baulichkeiten, Vaws-Anlagen, Fahrzeugwaage, Elektrik werden dem Stand der Technik und den zur Abnahme vorgegebenen Vorschriften entsprechen.
Alle Anlagen, Halden und Bauten werden nach Betriebseinstellung entfernt. Die Betriebsfläche wird zu Renaturierung profiliert und gemäß Rekultivierungsplan hergerichtet.

Wasserschutz: Zum Trinkwasserschutz werden Beobachtungs- und Messstellen gesetzt und kontinuierlich beprobt.
Die innerbetrieblich zu nutzenden Wege und Verladeplätze werden ausreichenden Abstand zum Grundwasser einhalten und Packlage aus Mineralgemisch erhalten.
Ölbindemittel für Unfälle werden vorgehalten.

Mitarbeiterschutz: Entsprechende Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen werden den Mitarbeitern der Fa. Raulf Kies GmbH & Co. KG angeboten und bereitgestellt, bzw. technische Anlagensicherheit umgesetzt.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.2.1 Beschreibung der Situation am Standort und im Einwirkungsbereich einschließlich möglicher Vorbelastungen

Die Antragsfläche wird zurzeit ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Im Norden steht auf 22,5 ha Raps. Der restliche Bereich ist eine Produktionsbrache, für die der landwirtschaftliche Betrieb Zuwendungen für die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen für einen Zeitraum von 5 Jahren erhält. Von den darauf wachsenden Pflanzen her lassen sich zwei Bereiche unterscheiden. Der nördliche, etwa 2,3 ha große Bereich ist mit Klee bestanden, der südliche, etwa 1,95 ha große Bereich weist viel Hirtentäschel, Weg-Rauke und Löwenzahn auf. In letzteren ist Rainfarn-Phazalie (= Büschelschön) reichlich enthalten; auf eine gezielt erfolgte Aussaat hinweisend. Der Bereich wird gestriegelt. Für Greifvögel sind Ansitzstangen aufgestellt.

Östlich und bereits außerhalb der Antragsfläche gelegen schließt sich eine weitere Brache an, etwa 1,05 ha groß. In ihr ist ein hoher Anteil an Acker-Stiefmütterchen, Acker-Hellerkraut und Gewöhnlichen Erdrauch auffallend. An naturschutzfachlich wertgebenden Arten sind auf den Brachen im Antragsgebiet im Zuge eigener Erhebungen in 2021 Feldlerche (ca. 4 Paare) und Rebhuhn (1 Paar?) festgestellt worden. Der mit Raps bestandene Teil der Antragsfläche scheint von diesen beiden „Arten der Feldflur“ offenbar nicht besiedelt zu sein. Auf den Brachen ist für beide Arten sicherlich ein hohes Samenaufkommen von Wildkräutern und -gräsern sowie das Vorhandensein vieler Insekten ausschlaggebend. Die Brachen sind Teil des Nahrungsgebietes eines am Ortsrand nistenden Turmfalkenpaares. Feldhamster wurden nicht nachgewiesen. Nach mündlicher Auskunft des landwirtschaftlichen Betriebsleiters soll es auch in früherer Zeit keine gegeben haben.

Südlich und südöstlich ist die Antragsfläche von einreihigen Feldhecken begrenzt. Eiche, Kirsche, Pappel, Waldrebe und Hunds-Rose sind hier auffallend. Es folgen ackerbauwirtschaftlich genutzte Flächen bis zum Ortsrand von Wiedelah. Östlich der Antragsfläche befindet sich eine Kläranlage. Mehrere Becken und Teichanlagen sind dicht mit Schilf bewachsen und eingezäunt.

Im Norden grenzt das erwähnte frühere Abbaugelände an die Antragsfläche; heutige Bezeichnung: „Wiedelaher See“. Es ist Teil des Naturschutzgebietes Oker- und Eckertal“ (NSG BR 152), wobei der nordwestliche Bereich des „Wiedelaher Sees“ zur „Natura-2000-Kulisse“ (= europarechtlich geschützte „FFH-Gebiete“ bzw. „EU-Vogelschutzgebiete“) gehört. Der „Wiedelaher See“ ist nährstoffreich und naturnah. Eine Insel in ihm ist von vielen Weichholzbaumarten bestanden und ist für Menschen nicht zugänglich.

Für Brut- und Rastvögel ist das frühere Abbaugelände von hoher Bedeutung. Die Brutvogelfauna wurde unlängst fachwissenschaftlich erforscht. 45 Brutvogelarten in 323 Brutpaaren wurden nachgewiesen (LASKE 2019), unter anderem die inzwischen allgemein hochgradig bedrohte Turteltaube. Welche Vogelarten außerhalb der Brutzeit auf und am See in welchen Anzahlen rasten, ist leider nicht so aufbereitet. Gleichwohl ist der See bekannt für das Auftreten von in Niedersachsen im Binnenland selten anzutreffenden Vogelarten, z. B. Bergente (so in 2021).

Der Fluss Oker verläuft westlich weniger als 500 Meter von der Antragsfläche entfernt. Kennzeichnend für den noch erhaltenen naturnahen Charakter der Niederung ist der mäandrierende, schnell fließende, 5-10 m breite Flusslauf mit Schotterbänken und Flutmulden. Die den Fluss begleitende Talvegetation zeigt ein Mosaik aus Auenwäldern, hochstauden- und blütenreichen Schotterfluren und schwermetallbeeinflussten Flussschotter-Magerrasen. Die markant ausgeprägte Mittelterrassenkante ist mit Trockengebüschen und Laubbäumen wie Eiche, Esche, Kirsche, Haselnuss und Eberesche besiedelt und begrenzt das Gebiet im Westen auf einer Länge von etwa 5 km.

Teile des Naturschutzgebietes gehören zum FFH-Gebiet 123 "Harly, Ecker und Okertal" (EUCode: DE-3929-301) und zum EU-Vogelschutzgebiet V58 "Okertal bei Vienenburg" (vgl. oben). Der Flussabschnitt wird in hoher Siedlungsdichte durch den Eisvogel besiedelt, der als guter Indikator für naturnahe strukturreiche Fließgewässer gilt. Eisvögel sind Kleinfischjäger, die bevorzugt von Sitzwarten aus jagen und daher auf bewachsene Uferbereiche angewiesen sind. Außerdem benötigt die Art zur Anlage ihrer Bruthöhlen Steilufer an Fließ- oder Stillgewässern. Im Gebiet kommt weiterhin der Mittelsäger als wertbestimmende Brutvogelart vor.

Eine Auswertung der aktuellen Artendatenbank des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ergab Nachweise in früherer Zeit an besonders bzw. streng geschützten Tierarten in anderen Gruppen als den Vögeln, alle außerhalb der Antragsfläche entweder in der nahen Okerniederung oder auf/am „Wiedelaher See“.

29 Arten können genannt werden:

- Heuschrecken (Saltatoria): *Oedipoda caerulea* (Blaufügelige Ödlandschrecke)
- Libellen (Odonata): *Aeshna cyanea* (Blaugrüne Mosaikjungfer)
- Libellen (Odonata): *Aeshna grandis* (Braune Mosaikjungfer)
- Libellen (Odonata): *Aeshna mixta* (Herbst-Mosaikjungfer)
- Libellen (Odonata): *Anax parthenope* (Kleine Königslibelle)
- Libellen (Odonata): *Calopteryx splendens* (Gebänderte Prachtlibelle)
- Libellen (Odonata): *Chalcolestes viridis* (Weidenjungfer)
- Libellen (Odonata): *Coenagrion puella* (Hufeisen-Azurjungfer)
- Libellen (Odonata): *Cordulia aenea* (Falkenlibelle)
- Libellen (Odonata): *Enallagma cyathigerum* (Becher-Azurjungfer)
- Libellen (Odonata): *Ischnura elegans* (Gewöhnliche Pechlibelle)
- Libellen (Odonata): *Gomphus pulchellus* (Westliche Keiljungfer)
- Libellen (Odonata): *Lestes sponsa* (Gewöhnliche Binsenlibelle)
- Libellen (Odonata): *Libellula depressa* (Plattbauch)
- Libellen (Odonata): *Libellula quadrimaculata* (Vierfleck)
- Libellen (Odonata): *Orthetrum cancellatum* (Gewöhnlicher Blaupfeil)
- Libellen (Odonata): *Platycnemis pennipes* (Federlibelle)
- Libellen (Odonata): *Pyrrhosoma nymphula* (Frühe Adonislibelle)
- Libellen (Odonata): *Somatochlora metallica* (Glänzende Smaragdlibelle)
- Libellen (Odonata): *Sympetrum sanguineum* (Blutrote Heidelibelle)

- Libellen (Odonata): *Sympetrum striolatum* (Große Heidelibelle)
- Libellen (Odonata): *Sympetrum vulgatum* (Gewöhnliche Heidelibelle)
- Lurche (Amphibia): *Bufo bufo* (Erdkröte)
- Lurche (Amphibia): *Ichthyosaura alpestris* (Bergmolch)
- Lurche (Amphibia): *Lissotriton vulgaris* (Teichmolch)
- Lurche (Amphibia): *Rana kl. esculenta* (Teichfrosch)
- Kriechtiere (Reptilia): *Zootoca vivipara* (Waldeidechse)
- Säugetiere (Mammalia): *Eptesicus nilssonii* (Nordfledermaus)
- Säugetiere (Mammalia): *Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus).

Einzig die beiden Fledermausarten sind streng geschützt (hier aufgrund der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Anhang IV). Mit weiteren im Einwirkungsbereich jagenden Fledermausarten ist zu rechnen. Überdies weist die Artendatenbank des NLWKN drei in Niedersachsen bestandsbedrohte Pflanzenarten aus: *Armeria maritima ssp. elongata* (Sand-Grasnelke), *Minuartia verna ssp. hercynica* (Galmei-Frühlings-Miere; Harzer Frühlingsmiere) – beide am Rand der Okerniederung auf schwermetallbelasteten Böden – und *Silene noctiflora* (Acker-Lichtnelke), die vielleicht auch noch auf der Antragsfläche vorkommt, bisher aber nicht gefunden wurde.

Der letzte bekanntgewordene Nachweis datiert aus dem Jahr 2002.

3.2.2 Ermittlung, Beschreibung und gutachterliche Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen am Standort und im Einwirkungsbereich

Das Vorkommen von faunistisch bedeutenden Lebensräumen und Bereichen ist eng an die vorhandene Biotopausstattung gebunden. Auf der Antragsfläche sind aufgrund der beschriebenen landwirtschaftlichen Nutzung keine für die Fauna besonders relevanten Biotopstrukturen vorhanden. Die höchste Wertigkeit weisen die Brachflächen auf. Nach Erteilung der abbaurechtlichen Voraussetzungen würde es schätzungsweise weitere 4 Jahre dauern, bis dort Rohstoffe abgebaut würden. Mit fortschreitender Zeit würden sie vollumfänglich verloren gehen.

3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. Kompensation von Auswirkungen

Von Brachen wie vor Ort profitieren viele Arten, so viele Insektenarten. Feldlerchen und auch Rebhühner ernähren sich auch von Insekten und deren Larven. Bei Rebhühnküken in der 1./2. Lebenswoche besteht die Nahrung gar fast ausschließlich aus Kleintieren. Das Nebeneinander von Feldlerchen und Rebhühnern lässt es sinnvoll erscheinen, für die Kompensation auf die Schaffung gleicher Brachen in vergleichbarer Größe im nahen Umfeld zu setzen. Wie beschrieben, sind gegenwärtig etwa 4,3 ha als Brache südlich des „Wiedelahrer Sees“ aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen. Wird berücksichtigt, dass Feldlerchen bei der Revierbildung gegenüber Bäumen wie an der vorbeiführenden Landstraße L 511 oder am Feldweg am Südrand der Antragsfläche etwa 80 m Abstand einhalten, gehören etwa 3,0 ha der Brachen nicht zu den Feldlerchenrevieren.

In den „Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen“ zur Feldlerche (NLWKN 2011) heißt es, dass die Feldlerche zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60-120 m hält, einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsch aber geduldet werden. Konkreter sind Angaben aus Nordrhein-Westfalen (LANUV 2021): Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse, nach OELKE 1968). Die genannten 80 m sind insofern keine „feste Größe“.

Die Kompensation muss geeignete Nistplatzstrukturen und Nahrungsflächen schaffen. Das kann durch die Anlage von sich selbst begrünenden Brachen gewährleistet werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass sie frei und ein Umfeld in der Tiefe der genannten 80 Meter frei von Gehölzaufwuchs

bleiben. Ein möglicher Bereich für eine Kompensation wäre hier die im südöstlichen Teil auf der Antragsfläche zum Schutze gegenüber naher Wohnbebauung bereits vorgesehene verbleibende Landfläche.

3.3 Schutzgut Fläche

3.3.1 Beschreibung der Situation am Standort und im Einwirkungsbereich einschließlich möglicher Vorbelastungen

Das Gelände steigt relativ gleichmäßig von ca. 123 m ü. NN im Nordosten auf 126 m ü. NN im Südwesten. Es sind keine nennenswerten Geländesprünge oder anderweitige Unebenheiten vorhanden. Die Antragsfläche wird landwirtschaftlich genutzt, wie zuvor beschrieben als landwirtschaftliche Produktionsfläche oder als landwirtschaftliche Brache.

Auf der Antragsfläche sind keine (dauerhaften) Oberflächengewässer vorhanden. Das nächstgelegene Stillgewässer ist der „Wiedelaher See“ nördlich angrenzend. Hochbauten und versiegelte Lagerungsflächen auf 3,5 ha folgen im Westen (Fa. „Harzer Betonwarenwerke“). Im Osten gibt es eine Kläranlage mit Gebäuden, Becken und Teichen. Hinter landwirtschaftlicher Produktionsfläche folgt im Südwesten, Süden und Südosten die Ortschaft Wiedelah. Über und durch das Antragsgebiet verlaufende Versorgungsleitungen (u. a. Strom, Wasser, Gas) gibt es nicht bzw. sind nicht bekannt.

3.3.2 Ermittlung, Beschreibung und gutachterliche Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen am Standort und im Einwirkungsbereich

Fläche ist an sich kein eigenes Schutzgut, sondern ist ein Umwelt- oder auch ein Nachhaltigkeitsindikator für die Bodenversiegelung bzw. den Verbrauch von unbebauten, nicht zersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen, insoweit eine endliche Ressource, die wie der Boden eine Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen darstellt. Die Bundesregierung hat das Ziel formuliert, die Neuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 auf 30 ha pro Tag zu drücken (DIE BUNDESREGIERUNG 2017). Zur Siedlungs- und Verkehrsfläche zählen die Nutzungsarten Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen ohne Abbauland, Verkehrsflächen, Erholungsflächen und Friedhöfe (ebendort: S. 159), wobei diese Nutzungsarten nicht mit versiegelter Fläche gleichzusetzen sind.

Der Bewertungsmaßstab leitet sich aus den benannten Zielsetzungen ab und ergibt sich im Wesentlichen durch das Maß der ermittelbaren Neuversiegelung. Da Abbaugelände nicht als Siedlungs- und Verkehrsflächen gelten, ist dem Schutzgut gegenüber dem geplanten Vorhaben eine geringe Empfindlichkeit zuzusprechen. Folgerichtig erübrigt sich eine gutachterliche Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen am Standort und im Einwirkungsbereich. Es kann hier nur festgehalten werden, dass es zu keinem dauerhaften Flächenverlust käme. Die Ressource bliebe erhalten, nur in anderer Form, vornehmlich in Gestalt des entstehenden Gewässers. Die benötigten Betriebseinrichtungen würden nach dem Abbau komplett entfernt und das Betriebsgelände eingeebnet werden.

3.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. Kompensation von Auswirkungen

Angesichts des abschließenden Rückbaus der benötigten Betriebseinrichtungen bedarf es keiner Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. Kompensation.

Zwischenzeitlich unabdingbare Versiegelungen sollen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben.

3.4 Schutzgut Boden

3.4.1 Beschreibung der Situation am Standort und im Einwirkungsbereich einschließlich möglicher Vorbelastungen

Einheitlicher Bodentyp auf der gesamten Antragsfläche ist ein Gley-Vega (LBEG 2021: NIBIS-Kartenserver), ackerbauwirtschaftlich überprägt und somit nicht mehr naturnah. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, Böden mit naturhistorischer und geowissenschaftlicher Bedeutung oder sonstige seltene Böden sind nicht vorhanden. Der mittlere Grundwasserhochstand liegt laut LBEG (2021) bei 10 dm unter der Geländeoberfläche. Auch westlich, östlich, nördlich und südlich gibt es ausschließlich den Bodentyp Gley-Vega. Erst in einer Entfernung von mehreren hundert Metern sind andere Bodentypen vorhanden: Pseudogley-Braunerden, Parabraunerden und Braunerde-Regosole.

Eine Vorbelastung auf der Antragsfläche ist nicht bekannt.

Der NIBIS-Kartenserver weist aber eine Vorbelastung westlich der „Wülperoder Straße“ (= L 511) auf dem Betonwarenwerk aus.

3.4.2 Ermittlung, Beschreibung und gutachterliche Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen am Standort und im Einwirkungsbereich

Bis auf das Betriebsgelände (ca. 3 ha) und die Schutzbereiche käme es zu einer bodenkundlichen Wandlung. Anstelle der Gley-Vega-Böden würde ein offener Wasserkörper entstehen. Die Böden außerhalb der Antragsfläche wären nicht betroffen.

3.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. Kompensation von Auswirkungen

Zur Minderung der Beeinträchtigungen soll der Boden immer nur für den jeweils anstehenden Abbauabschnitt abgetragen werden, was fünf Abtragsphasen bedeuten würde. Die Bodenarbeiten sollen nur bei trockenen, günstigen Witterungsverhältnissen erfolgen. Zur Begrenzung der Fahraktivitäten ist die Anlage von Fahrwegen vorgesehen.

Nach Abbauende sollen sich die Bodenfunktionen im Bereich des Betriebsgeländes von sich aus bilden. Der Abbau einer nicht erneuerbaren Rohstoffreserve bedingt aber immer eine nicht ausgleichbare Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden, insbesondere wenn wie konkret keine Verfüllung dem Abbau folgt.

3.5 Schutzgut Wasser

3.5.1 Beschreibung der Situation am Standort und im Einwirkungsbereich einschließlich möglicher Vorbelastungen

Auf der Antragsfläche gibt es keine Oberflächengewässer. Unter der Antragsfläche steht das Grundwasser in einer Tiefe von etwa 3 m an. Das Vorhandensein von Schichtenwasser ist nicht bekannt.

Im Einwirkungsbereich befinden sich Teile der Fließgewässer Oker und Ecker, überdies der Eckergraben (im Osten), die Klärteiche und -becken der Kläranlage Wiedelah sowie der durch Abbau entstandene „Wiedelahr See“.

Es bestehen Vorbelastungen vor allem durch die Entfernung der schützenden Deckschichten für den früheren Abbau „Wiedelahr See“. Weitere Vorbelastungen resultieren aus Versiegelungen innerhalb der Ortschaft Wiedelah und auf dem Gelände des nahen Betonwarenwerkes sowie der L 511; überdies landwirtschaftliche Pestizid- und Düngereinträge zumindest in früherer Zeit.

Die Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als auch die Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG in Verbindung mit § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes wurden in den Veröffentlichungen der zuständigen Behörden recherchiert. Ergebnis der Recherchen ist, dass es kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet gibt, jedoch ist das Überschwemmungsgebiet der Ecker ab der Mündung in die Oker „vorläufig gesichert“. Die Ecker mündet in die Oker etwa 300 m westlich der Antragsfläche. Die Veröffentlichung der Verordnung im Niedersächsischen Ministerialblatt erfolgte am 13.5.2015 (NLWKN 2015).

Die Antragsfläche liegt innerhalb der „weiteren Schutzzone III B“ des Wasserschutzgebietes Börßum/Heiningen. Die Schutzzone dient dem Schutz des Grundwassers gegen chemische Verunreinigungen. Schutzzonen erstrecken sich in der Regel bis zur Einzugsgebietsgrenze der jeweiligen Grundwasserentnahme. Bei großen Einzugsgebieten, oder wenn schützende Deckschichten vorhanden sind, wird eine Aufteilung in eine Zone III A und III B vorgenommen.

Die ordnungsrechtlich per Verordnung erlassenen Regelungen sind zu beachten.

3.5.2 Ermittlung, Beschreibung und gutachterliche Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen am Standort und im Einwirkungsbereich

Die Antragsfläche ist laut dem „Regionalen Raumordnungsprogramm“ des Regionalverbandes Großraum Braunschweig (RV GROßRAUM BRAUNSCHWEIG 2021) Teil eines Vorranggebietes für die Wasserversorgung. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Durch den Abbau käme es auf der Antragsfläche zur Entfernung der gegenüber möglichen Verunreinigungen schützenden Deckschichten. Der Nassabbau wäre gleichfalls ein Eingriff in das Grundwasser. Es würde sich die potenzielle Gefährdung für Stoffeinträge aus der Umwelt auf diese Fläche erhöhen. Die Freilegung des Grundwassers hätte überdies Auswirkungen auf den Abfluss, die Wasserbeschaffenheit und –temperatur im Abgrabungsbereich und des umgebenden Grundwasserleiters.

Das Retentionsvermögen der Landschaft, also das Rückhaltevermögen des Untergrundes, wird durch die Entfernung der Deckschichten aber nicht nur gegenüber möglichen Verunreinigungen beeinträchtigt. Ein Abbau bedingt auch immer, dass Niederschläge weniger gut gespeichert und schneller wieder ins Umland abgegeben werden.

Veränderungen des Grundwasserstandes, bedingt durch den Abbau, sind unvermeidlich. Inwieweit damit Auswirkungen auf die Wasserführung der Fließgewässer im Einwirkungsbereich verbunden wären, müsste im Zuge einer gesonderten Begutachtung ermittelt und beurteilt werden.

Der hydraulische Zufluss als Verbindung zum Wasserwerk Börßum/Heiningen wird voraussichtlich nicht nennenswert beeinflusst, da das Grundwasser lediglich auf dem Abbaufeld geöffnet wird und der vorgelagerte „Wiedelahr See“ mit seinen inzwischen größtenteils sedimentierten Unterwasserböschungen durchströmungsverengend wirkt. Das Einzugsgebiet, aus dem das Grundwasser und Flusswasser dem Wasserwerk zufließt, ist, von dort aus gesehen, ein flächenhaft als sehr umfangreich (ca. 9 km Luftlinie) zu bezeichnendes Zuflussgebiet. Eine gewisse Einflussnahme zur Wassergewinnungsstätte ist vom Chemismus aus zu betrachten. Gutachterlich ist zu untersuchen und zu belegen, dass vom Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Wasserqualität ausgehen. Dazu gehören neben der Auswertung der hydraulischen Zuflussverbindungen technische Schutzmaßnahmen wie elektronisch betriebenes Gewinnungsgerät, gesicherte VAWS-Anlagen (s. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe; VAWS – Anlagenverordnung vom 17. Dezember 1997

(GVBl. 1997 S. 549, 24.1.2006 S. 41) und Vorsorge gegen eventuell mögliche Unfälle (Abholung, Verladung); überdies u. a. ein entsprechend gesicherter innerbetrieblicher Wegebau und eine Ölbindemittelvorhaltung.

Unter Berücksichtigung der aktuell erkennbaren ökologischen Wertigkeit bzw. der bestehenden Vorbelastungssituation sind keine relevanten Auswirkungen zu erkennen. Dies gilt auch hinsichtlich der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (EG-WRRL) mit dem in Art. 4 Abs. 1 benannten „Verschlechterungsverbot“ (EG 2000).

Unter Einbezug möglicher diffuser Stoffeinträge, aber auch der möglichen Verbesserung der Grundwasserqualität durch die Funktion eines Abgrabungsgewässers als „Stoffs Senke“, sind großflächig negative Wirkungen und damit eine Zustandsklassenveränderung des betroffenen Grundwasserkörpers nicht zu erwarten. Da es durch das Vorhaben außerdem zu keiner dauerhaften Neu- bzw. Vollversiegelung von Flächen kommt, sind relevante Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand in Bezug auf den gesamten betroffenen Grundwasserkörper grundsätzlich nicht erkennbar. Die großflächig extensivierten Uferbereiche des entstehenden Abgrabungsgewässers werden voraussichtlich eine Reduzierung von Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft (Dünger, Pflanzenschutzmittel etc.) herbeiführen. Zudem würden die aktuellen Agrarflächen unter Einbezug der derzeitigen Rekultivierungsplanung dauerhaft nicht mehr intensiv landwirtschaftlich genutzt. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.5.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. Kompensation von Auswirkungen

Die geplante fachgerechte Rekultivierung dient auch der Retention. Gleichwohl wären die betreffenden Auswirkungen auf die Umwelt nur dann vollumfänglich zu kompensieren, wenn in einem mehr oder weniger nahen Bereich die jeweiligen Funktionen im gleichen Ausmaß hergestellt würden, z. B. als Folge von größeren Flächenentsiegelungen. Das ist vor Ort nicht möglich. Es kann also nur darum gehen, Auswirkungen so weit wie möglich zu vermeiden, zu vermindern und zu kompensieren. Dazu sollen gehören:

- Aufstellung eines „Abbauphasenkonzept“ (5 Phasen-Abbau)
- sukzessive Entfernung der Vegetation
- Beeinträchtigungseingriffe nur bei günstigen Witterungsverhältnissen (so Bodenarbeiten möglichst nicht bei trockener Witterung)
- zeitnahe Rekultivierungsmaßnahmen
- geeignete Geländemodellierung mit Kaltluftabfluss
- Begrenzung der offenen Fläche des Grundwasserkörpers im Nassabbau
- Vermeidung der Bildung von Stauhorizonten auf dem Betriebsgelände, so durch Anlage von Fahrstraßen zur Begrenzung der Fahraktivitäten

3.6 Schutzgut Klima / Luft

3.6.1 Beschreibung der Situation am Standort und im Einwirkungsbereich einschließlich möglicher Vorbelastungen

Der Eingriffsbereich gehört klimatisch zur gemäßigten Zone Mitteleuropas. Er liegt im Übergangsbereich zwischen kontinentalem und atlantischem Klima. Das Klima Mitteleuropas wird geprägt durch den Einfluss feuchter, gemäßigt temperierter atlantischer Luftmassen und trockener, im Sommer heißer, im Winter kalter kontinentaler Luft. Die großräumige Zirkulation bestimmt, welche Luftmasse dominiert. Dementsprechend können die Jahreszeiten in einzelnen Jahren sehr unterschiedlich ausfallen. Daraus resultiert die Variabilität des Klimas in Niedersachsen. Den dominierenden Einfluss stellt die Nähe zum Meer da; die hohe Wärmekapazität des Wassers sorgt für

relativ milde Winter und mäßig warme Sommer. Der Deutsche Wetterdienst beobachtet an vielen Orten das Wetter, teilweise seit mehr als 100 Jahren. Registriert werden Parameter wie Temperatur, Niederschlag, Sonnenschein und vieles mehr. Die Beobachtungswerte variieren von Tag zu Tag und von Jahr zu Jahr. Doch auch langfristige Änderungen werden erkannt und analysiert. So ist es in Niedersachsen seit 1881 etwa 1,5 Grad wärmer geworden. Gleichzeitig nahm die Anzahl der kalten und sehr kalten Tage ab und die der warmen und sehr warmen Tage zu.

Mit dem Ausstoß von Treibhausgasen und der großflächigen Änderung der Landnutzung greift der Mensch in das natürliche Klimasystem der Erde ein. Ein Schwerpunktthema der weltweiten Forschung ist daher die Analyse der Folgen dieser Eingriffe. Mit Hilfe von Klimamodellen haben die Wissenschaftler die Auswirkungen auf das globale und regionale Klima auf der Basis von Szenarien untersucht. Für Niedersachsen wird laut DWD (2018) je nach gewähltem Szenario eine Erhöhung der Jahresmitteltemperatur von mindestens 1 °C bis hin zu mehr als 4 °C in den nächsten 100 Jahren projiziert. Eine Änderung von nur 1 °C ist laut den Klimamodellen nur bei deutlicher Reduktion der Emission von Treibhausgasen möglich. Bei weiterem Wirtschaftswachstum und weiterhin hohen Treibhausgasemissionen ist eine Änderung von 3 bis 4 °C zu erwarten. Damit einhergehend nimmt die Anzahl der kalten und sehr kalten Tage noch weiter ab, während die Zahl der warmen und sehr warmen Tage deutlich zunimmt. Verbunden mit der Temperaturzunahme sollten eigentlich die jährlichen Niederschlagsmengen als Folge von mehr Verdunstung und mehr sich bildender Wolken zunehmen. Die Realität speziell der letzten Jahre spricht gegen diese Annahme.

Regional betrachtet gehört die Antragsfläche zum nordwestlichen Harzvorland. Jährlich fielen hier im Durchschnitt der letzten Jahrzehnte weniger als 800 mm Niederschlag. Der Mittelwert der Temperatur übers Jahr hinweg lag in dieser Zeit oberhalb von 8 Grad Celsius. Im Einwirkungsbereich befindet sich nur eine größere Siedlungsstruktur (= Teile der Ortschaft Wiedelah). Der dörfliche Charakter Wiedelaha lässt auf eine nur geringe Wirkung der Ortschaft auf das lokale Klima schließen. Nahe Waldbereiche (auch Gebirgszug Harly) und die Okerniederung dienen der Frischluftproduktion. Entlang des Flusses Oker entstehende Kaltluft wird über die Flussniederung weitergeleitet. Die ursprüngliche geländeklimatische Situation wurde durch den früheren Abbau „Wiedelahaer See“ verändert. Über der entstandenen großen Wasserfläche (> 20 ha) ist mit einem vermehrten Auftreten von Spätfrösten infolge der Bildung von Kaltluft zu rechnen.

Die Arbeitsprozesse auf dem geplanten Betriebsgelände sowie der Materialtransport würden bei niederschlagsarmer Witterung in gewissem Maße Staubemissionen verursachen. Da das in der Aufbereitungsanlage zu verarbeiteten Material aber stark durchfeuchtet wäre, ist nicht mit erheblichen Staubemissionen zu rechnen. Fahrzeugverkehr würde zur Emittierung von Abgasen führen. In welchem Umfang dies geschehen würde, lässt sich allerdings nicht beziffern.

3.6.2 Ermittlung, Beschreibung und gutachterliche Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen am Standort und im Einwirkungsbereich

Bodenabbau, insbesondere Nassabbau, kann kleinklimatische Änderungen (insbesondere in den Abbaugruben) verursachen. Nur in Ausnahmefällen werden diese Veränderungen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima / Luft führen (vgl. VAN EIMERN 1998), zumal ohnehin das Vorhaben zeitlich und räumlich stark begrenzt ist. Überdies würden die kleinklimatische Veränderungen von großklimatischen Veränderungen überlagert (Stichwort: globaler Klimawandel). Dieses ist auch zu beachten bei der Aussage, dass eine weitere große Wasserfläche einen weiteren Kaltluftbereich indiziert. Eine gutachterliche Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen am Standort und im Einwirkungsbereich ist nicht möglich.

3.6.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. Kompensation von Auswirkungen

Zuvor wurde darauf hingewiesen, dass es beim Bodenabbau nur in Ausnahmefällen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes kommen kann. In derartigen Fällen eventuell notwendig werdende Überlegungen zur Vermeidung, Verminderung bzw. Kompensation sind nur einzelfallbezogen auf der Grundlage eines Klimagutachtens möglich (NLÖ 2003). Hier kann nur angeführt werden, dass eine für einen effizienten Kaltluftabfluss geeignete Geländemodellierung in Gestalt von „Abzugskorridoren“ angestrebt wird, Bereiche, die nicht weiter bepflanzt werden sollten. Ein Bereich könnte am südöstlichen Rand liegen, verbunden mit der Anforderung, dass er zugleich Lebensraum für brütende Feldlerchen (und Rebhühner) wäre (vgl. 3.2.3). Ohne Gehölzaufwuchs könnte die morgendliche Sonne eher auf den See scheinen, was der schnelleren Auflösung von Kaltluftzonen über diesem dienlich wäre.

Durch eine vorteilhafte Anordnung temporärer Abraummieten und einem frühzeitigen Beginn der Rekultivierung kann eine Minderung der Staubausbreitung erreicht werden.

3.7 Schutzgut Landschaft

3.7.1 Beschreibung der Situation am Standort und im Einwirkungsbereich einschließlich möglicher Vorbelastungen

Als Landschaft wird hier die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform der Umwelt gesehen, wie sie bei SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011; S. 87, Rn. 9) benannt ist: „Unter Landschaft ist ein als Einheit aufzufassender Ausschnitt der Erdoberfläche (Geosphäre) zu verstehen, der durch seine geschichtliche Entwicklung, seine Struktur (Landschaftsstruktur/-bild) und seine Funktion (Landschaftshaushalt) gekennzeichnet ist und aus einem Gefüge verschiedener Ökotope bzw. Ökosysteme besteht.“

Dabei sind für das Schutzgut Bereiche als wertgebend hervorzuheben, die besondere Landschaftsqualitäten für die naturnahe Erholung aufweisen. Es gilt, sie zu bewahren. Beeinträchtigungen durch visuelle Veränderungen oder Lärm- und Schadstoffimmissionen sind möglichst zu vermeiden. Großräumigen Landschaftsbereichen ohne Zerschneidung durch belastende Infrastruktureinrichtungen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

Die Landschaft weist östlich der ackerbauwirtschaftlich genutzten Antragsfläche als landschaftsstrukturierendes Element eine sich noch entwickelnde Strauchhecke auf, hinter der sich bis zum Ortsrand von Wiedelah weitere Äcker anschließen. Nördlich davon sind mit Schilf bestandene Becken und Teiche einer Kläranlage vorhanden. Die Klärwerksgebäude sind räumlich eng begrenzt und werden vom einzelnen Betrachter angesichts der vorhandenen Eingrünung (Gehölze) wohl eher als nicht störend empfunden. Unmittelbar dahinter verläuft der von Bäumen gesäumte Eckergraben. Im Süden folgen nach der Antragsfläche hinter einer Baum-Strauchhecke an einem unbefestigten Feldweg bis zum Ortsrand von Wiedelah weitere Äcker. Nördlich der Antragsfläche steht der Sicht in die Weite der Aufwuchs an Gehölzen am „Wiedelahr See“ entgegen. Die Gehölze verdecken zugleich den freien Blick auf den Wasserkörper. Im Westen wirkt ein Gewerbegebiet (hinter der von Bäumen gesäumten Landstraße L 511) nutzungsbedingt begrenzend (hier Fa. „Harzer Betonwarenwerke“), im Südwesten wiederum der Ortsrand von Wiedelah und im Nordwesten ein Laubwald, durch den die Oker fließt.

Das Abgrabungsgewässer „Wiedelahr See“ ist in seiner landschaftlichen Entwicklung als mehr oder weniger abgeschlossen zu sehen. Im Rahmen natürlicher Sukzession und der durchgeführten Rekultivierungsmaßnahmen haben sich Bereiche mit einem hohen landschaftsästhetischen Eigenwert entwickelt.

Als konkrete Vorbelastung für das Schutzgut Landschaft sind das Betonwarenwerk im Gewerbegebiet sowie die von Einfamilienhäusern geprägten Ränder von Wiedelah zu deuten. Insgesamt jedoch sind die Vorbelastungen als eher gering einzustufen, dürfte doch das Landschaftsbild für den einzelnen

Betrachter als eher wohlgestaltet erscheinen. Dies ist bedingt durch eben die naturnahen Landschaftsbereiche „Wiedelahr See“ und die Okerniederung, aber auch durch die von Schilfröhricht eingenommenen Becken und Klärteiche östlich/nordöstlich der Antragsfläche.

3.7.2 Ermittlung, Beschreibung und gutachterliche Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen am Standort und im Einwirkungsbereich

Die Abgrabung findet auf Parzellen statt, denen für das Schutzgut Landschaft nur geringe Bedeutung zukommt, auch wenn von hier aus auf strukturgebende, vertikale Elemente im Umfeld geblickt werden kann. Im Zuge des Abbaus entstünde eine große Wasserfläche, gesäumt von unterschiedlich strukturierten Uferbereichen, Gehölz- und Staudenaufwuchs auf den verbleibenden Randbereichen. Unter Würdigung des bereits vorhandenen „Wiedelahr Sees“ käme es zu einer Anknüpfung an die im Raum vorhandenen Strukturen.

Eine Aufwertung dieser Bereiche durch Zunahme der betreffenden Strukturelemente wäre die Folge. Werte und Funktionen des bisherigen Erlebnisraumes um die Antragsfläche würden unbeeinträchtigt bleiben. Nach Abgrabungsende käme es zu einem vollständigen Rückbau aller benötigten baubetrieblichen Einrichtungen. Das Betriebsgelände würde eingeebnet werden. Im Sinne der Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben (NLÖ 2003) käme es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft.

3.7.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. Kompensation von Auswirkungen

Angesichts der Ausführungen zuvor müssen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. Kompensation von Auswirkungen hier nicht benannt und diskutiert werden.

3.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

3.8.1 Beschreibung der Situation am Standort und im Einwirkungsbereich einschließlich möglicher Vorbelastungen

Der Begriff „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ ist rein rechtlich nicht definiert. Allerdings ist hier davon auszugehen, dass es einen erforderlichen Umweltbezug geben muss. Demnach wären solche Objekte relevant, die mit der natürlichen Umwelt in einem so engen Zusammenhang stehen, dass eine Prüfung der Auswirkungen sachlich gerechtfertigt wäre.

Das dürften somit nur geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sein. Solche gibt es aber weder auf der Antragsfläche noch im Einwirkungsbereich, jedenfalls soweit bekannt.

3.8.2 Ermittlung, Beschreibung und gutachterliche Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen am Standort und im Einwirkungsbereich

Angesichts des projizierten Fehlens der betreffenden Güter besteht hier keine Notwendigkeit zur Ermittlung, Beschreibung und gutachterlichen Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen am Standort und im Einwirkungsbereich.

3.8.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. Kompensation von Auswirkungen

Angesichts der Ausführungen zuvor müssen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. Kompensation von Auswirkungen hier nicht benannt und diskutiert werden.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Primär käme es zu einem Eingriff in die Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Boden und allen weiteren Schutzgütern. Es ergäben sich z. B. Konsequenzen für die Pflanzen- und Tierwelt. Ferner entstünde ein Eingriff in die Wechselwirkungen zwischen dem Boden und dem Grundwasser. Durch die Entfernung der schützenden Deckschicht würde sich grundsätzlich die Verschmutzungsgefahr des Grundwassers erhöhen.

Der bedeutsamste Wechselwirkungskomplex im Einwirkungsbereich wäre die Okerniederung. Dieser Bereich würde von dem Vorhaben nicht beansprucht. Zudem sind umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter vorgesehen.

4. Kompensationsmaßnahmen

Der Eingriff ist über die Renaturierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen und den vorgesehenen „Brachflächenersatz“ vor Ort kompensierbar (s. zuvor). Während des Abbaus entstehende Lebensraumstrukturen sollen zeitlich so lange erhalten bleiben, wie es betrieblich möglich ist. Zu dieser „Natur auf Zeit“ würden beispielsweise Kleingewässer und Staudenfluren gehören.

5. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VVP) wird untersucht, ob die Tatbestände erfüllt sind, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) erforderlich machen. In diesem verwaltungsrechtlich ersten Schritt kommt es im Sinne einer Vorabschätzung darauf an, ob ein Vorhaben im konkreten Fall (ggfs. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten) überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Die Vorprüfung hat die Aufgabe, den Bearbeitungsaufwand zu reduzieren, indem sie offensichtlich nicht erhebliche Fälle ausscheidet. Es ist deshalb nicht angebracht, den gesamten Aufwand einer FFH-VP in die Phase der Vorprüfung zu verlagern. Somit ist die FFH-VVP ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und sonstiger Informationen zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der spezifischen Wirkungen des Vorhabens vorzunehmen. Zusätzliche Geländeuntersuchungen werden allenfalls ausnahmsweise, etwa auf Stichproben begrenzt, durchgeführt.

Zur Vorprüfung gehört jedenfalls die Einholung der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde. Sollten dabei Meinungsverschiedenheiten über die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen auftreten und deren Ausräumung nur mit deutlichem Mehraufwand möglich sein, ist eine FFH-VP durchzuführen.

Nach § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist eine FFH-VP bei Projekten durchzuführen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten (vgl. SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011, S. 650 ff.). Ausschlaggebend hierfür ist, ob das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Infolgedessen hat die Vorprüfung zwei Sachverhalte zu klären:

- Wird es Auswirkungen seitens des Vorhabens geben, die in ein oder mehrere Natura 2000-Gebiete hineinwirken?
- Bestünde die Möglichkeit, dass diese Auswirkungen erhebliche Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bewirken könnten?

Die FFH-VVP erfolgt durch die hierfür zuständige Behörde. Fachliche Grundlage sollte eine vom Träger des Vorhabens vorzulegende gutachterliche Einschätzung sein, die FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung (FFH-VVU). Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich insbesondere auf die notwendigen Inhalte dieser Unterlage.

Die FFH-VVU wurde auf der Grundlage vorhandener Unterlagen erstellt, ergänzt durch weitere Informationen, welche durch Nachfragen bei Naturschutzbehörden und anderen Gebietskennern gewonnen wurden. Geländeuntersuchungen wurden auf Stichproben begrenzt durchgeführt.

Folgende Unterlagen wurden ausgewertet:

- Meldeunterlagen: Artendatenbank des NLWKN (vgl. Kapitel 3.2) / Standard-Datenbogen FFH-Gebiet "Harly, Ecker und Okertal nördlich Vienenburg; DE 3929-301" (NLWKN 2021) / Standard-Datenbogen Vogelschutzgebiet „Okertal bei Vienenburg; DE 4029-401“ (NLWKN 2021)
- Schutzgebietsverordnung: Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oker- und Eckertal in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel“ (LANDKREIS GOSLAR 2017).
- Gebietsmanagementpläne: ./.. (liegen für beide Gebiete noch nicht vor; sind lt. LANDKREIS GOSLAR 2021 in Arbeit)
- Biotopverbundplanung: ./.. (nicht vorliegend)

- Daten zu Arten und Lebensraumtypen bezüglich Natura 2000-spezifischer Angaben: NLWKN (2021)
- Berichte über den Umweltzustand (an die Europäische Union): ./ (nicht vorliegend)
- Pläne zu Regional-, Landes- und Bauleitplanung (hinsichtlich kumulativer Wirkungen): RV GROßRAUM BRAUNSCHWEIG (2021)
- Vorgelagerte Untersuchungen und bereits fertiggestellte Gutachten zum Vorhaben: ./ (keine)
- Gutachten für andere Vorhaben mit Auswirkungen auf betroffene Natura 2000-Gebiete: ./ (nicht bekannt)

Der Aufbau der FFH-VVU entspricht im Wesentlichen dem Aufbau einer gutachterlichen FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU). Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Verfahrensschritten liegt in dem erforderlichen Detaillierungsgrad und der inhaltlichen Tiefe der Angaben. Für die FFH-VVU scheint es gerechtfertigt zu haben, die jeweiligen Spezifizierungen anhand des nachfolgenden Formblattes darzulegen.

Formblatt für die FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung (FFH-VVU)

Auftragnehmer: Umwelt & Planung Dr. Theunert – Fachbüro für Umweltplanung seit 1990; Allensteiner Weg 6, 31249 Hohenhameln

Bearbeiter: Dr. Reiner Theunert Telefon: 05128-95802

Folgende Natura 2000-Gebiete wurden begutachtet:

1. DE 3929-301 „Harly, Ecker und Okertal nördlich Vienenburg“; FFH-Gebiet
2. DE 4029-401 „Okertal bei Vienenburg“; EU-Vogelschutzgebiet

Anlass und Aufgabenstellung: § 34 BNatSchG; Prüfung des Vorhabens auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der beiden Natura 2000-Gebiete.

Beschreibung des Vorhabens (technische Merkmale und Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung): Im Nassabbau soll nördlich der Ortschaft Wiedelah Sand und Kies gewonnen werden. Antragsgebiet ist das Flurstück 4/1 der Flur 3 in der Gemarkung Wiedelah mit einer Flächengröße von 271.854 qm; vollständig außerhalb der beiden Natura 2000-Gebiete liegend.

Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens (mit Angaben zu Reichweite und zeitlichem Ausmaß)

- baubedingt: Halle, Sozialgebäude, Waage, Tunnelemente, u. a. :Angesetzt ½ Jahre Bauzeit, Entfernung zur nächsten Wohnbebauung: 310 m
- anlagebedingt: Förderbänder, Sieb. Und Brechanlagen, u. a.: Angesetzt: ¼ Jahr Bauzeit; Entfernung zur nächsten Wohnbebauung: 370 m
- betriebsbedingt: Fahrwege und Verladeplätze: Innerhalb der Betriebszeiten (Mo-Fr) für die Dauer des eingerichteten Betriebes. Entfernung zur nächsten Wohnbebauung: 320 m

Beschreibung der einzelnen Natura 2000-Gebiete

A: FFH-Gebiet

- Kennziffer: DE 3929-301
- Name: „Harly, Ecker und Okertal nördlich Vienenburg“
- Fläche: 681,91 ha
- Schutzstatus: Naturschutzgebiet (Okertal nördlich Vienenburg) bzw. Landschaftsschutzgebiet (Ecker, Harly)
- Kurzcharakteristik: Naturnahe Bach- und Flussläufe, teilweise gesäumt von Weiden- und Erlen-Auwäldern, Hochstaudenfluren sowie Schwermetallrasen, Kiesabbaugewässer mit Wasservegetation sowie Buchen- und Eichen-Mischwälder.

a) Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-RL (prioritäre LRT = fett gedruckt; Erhaltungszustand A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht, D = nicht signifikant für die weitere Prüfung, da kein wesentlicher Zusammenhang zwischen den Wirkungen des Vorhabens und den Vorkommen bestände):

- 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Magnopotamion- oder Hydrocharition-Vegetation; insgesamt 12,5 ha; D,
- 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Ranunculion fluitantis- und Callitricho-Batrachion-Vegetation; insgesamt 15,4 ha; B (Stand 2012),
- 6130 – Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*); insgesamt 7,6 ha; B (Stand 2012),
- 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe; insgesamt < 0,1 ha; D,
- 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*); insgesamt 0,6 ha; D,
- 7220 – Kalktuffquellen (Cratoneurion); insgesamt < 0,1 ha; D,
- 9110 – Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum); insgesamt 51,0 ha; D
- 9130 – Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum); insgesamt 164,0 ha; D
- 9150 – Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion); insgesamt 9,6 ha; D
- 9160 – Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [Stellario-Carpinetum]; insgesamt 10,3 ha; D,
- 9170 – Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*); insgesamt 13,0 ha; D,
- **91E0** – Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae) sowie Weichholzauenwälder (*Salicion albae*); insgesamt 39,0 ha; B.

b) Arten nach Anhang II der FFH-RL (prioritäre Arten = fett gedruckt; Erhaltungszustand A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht, D = nicht signifikant für die weitere Prüfung, da kein wesentlicher Zusammenhang zwischen den Wirkungen des Vorhabens und den Vorkommen bestände):

- *Triturus cristatus* – Kammmolch; D,
- *Lucanus cervus* – Hirschkäfer; D,
- *Cottus gobio* – Groppe; D,
- *Lampetra planeri* – Bachneunauge; D,
- *Barbastella barbastellus* – Mopsfledermaus; D,
- *Lutra lutra* – Fischotter; D,
- *Myotis dasycneme* – Teichfledermaus; D,
- *Myotis myotis* – Großes Mausohr; D.

- Schutzzweck/Erhaltungsziele (gemäß nationaler Ausweisung)

Erhaltungsziele sind die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender Lebensräume:

(Allgemeine Erhaltungsziele)

1. der Lebensräume

a) naturnaher Fließgewässer, darunter (i.) die Oker als naturnah strukturierter Berglandfluss, unter anderem mit Uferabbrüchen, Schotterinseln, Flussschotterfluren sowie ihrer Aue, mit gebietstypischen Uferstaudenfluren, naturnahen Weiden-Auwäldern, Feuchtgebüsch und naturnahen Stillgewässern sowie der gebietstypischen Vielfalt naturnaher Biotopkomplexe am

Talrand, darunter naturnahe, standortgerechte Wälder und mesophile Gebüsche, (ii.) die Ecker als naturnah strukturierter Berglandbach, mit bachbegleitenden Erlen- und Eschen-Auwäldern,
 b) der Waldmeister-Buchenwälder im Bereich der Ecker, in Verzahnung mit Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Erlen- und Eschen-Auwäldern,
 c) der Oker und der Ecker als Lebensräume von herausragender Bedeutung für Groppe und Bachneunauge,
 d) artenreicher, großflächiger Schwermetallrasen auf Flussschotter der Oker im Komplex mit Trockenrasen und mageren Grasfluren sowie von Schwermetallrasen auf Standorten ehemaliger Schlackenhalde entlang der Ecker;

(Spezielle Erhaltungsziele)

2. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91E0 — Auenwälder mit Erle, Esche, Weide: Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher, feuchter bis nasser Weiden-Auwälder sowie naturnaher(Erlen-) Weiden-Bachuferwälder und Erlen- und Eschen-Auwälder, jeweils mit einem möglichst naturnahen Wasserhaushalt, verschiedenen Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und einer standortgerechten, autochthonen Baumartenzusammensetzung sowie Erhaltung der typischen Krautschicht und Schutz vor Verdrängung durch Neophyten. Erhaltung und hohen Anteils von Alt- und Totholz, von Höhlenbäumen und von auetypischen Habitatstrukturen wie Altgewässer und Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Verlichtungen;

3. der weiteren wertbestimmenden Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

3150 — Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften: Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation. 3260 — Fließgewässer mit flutender Wasservegetation: Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung des naturnahen Berglandflusses Oker sowie des naturnahen Berglandbaches Ecker. Prägend für beide Fließgewässer sind nicht verbaute Ufer, ein vielgestaltiges Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, eine vielfältige, gewässertypische, insbesondere hartsubstratreiche Sohl- und Sedimentstruktur, eine gute Wasserqualität, eine weitgehend natürliche Dynamik des Abflussgeschehens, ein durchgängiger, nicht begradigter Verlauf, zumindest abschnittsweise naturnaher Auwald bzw. ein beidseitiger Gehölzsaum aus standorttypischen, autochthonen Arten sowie eine gewässertypisch gut entwickelte Wasservegetation mit zum Teil flutenden Wassermoosen. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue. Kennzeichnend für den Bereich Oker sind zudem ausgedehnte Kies- und Schotterbänke, kennzeichnend für die Ecker klares, strömungs- und sauerstoffreiches Wasser.

6130 — Schwermetallrasen: Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung niedrigwüchsiger, gehölzärmer, teilweise lückiger Schwermetallrasen auf schwermetallhaltigem Flussschotter der Oker, mit Übergängen zu Flussschotter-Trockenrasen sowie entlang der Ecker auf Schlackenhalde ehemaliger traditioneller Verhüttungen. Für beide Ausprägungen kennzeichnend sind große Bestände charakteristischer Pflanzenarten der Schwermetallrasen wie Galmei-Grasnelke, Galmei-Frühlings-Miere, Taubenkropf-Leimkraut und Flechten. Die Vorkommen auf Flussschotter sind durch die naturnahe Hochwasserdynamik der Oker geprägt, die zur periodischen Entstehung neuer Kiesbänke führt.

6430 — Feuchte Hochstaudenfluren: Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung artenreicher Bach- und Uferstaudenfluren an Ufern, Waldsäumen und in Schotterfluren. Schutz vor Verdrängung durch Neophyten.

6510 — Magere Flachlandmähwiesen: Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung artenreicher, nicht oder wenig gedüngter Mähwiesen bzw. wiesenartiger Extensivweiden auf von Natur aus mäßig

feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, alte Obstbaumbestände).

9130 — Waldmeister-Buchenwälder: Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher, unzerschnittener Waldmeister-Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, frischen bis grundfeuchten, zum Teil wechselfeuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen verschiedene natürliche oder naturnahe Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere standortgerechte, einheimische und lebensraumtypische Baumarten wie Esche und Berg-Ahorn vertreten. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten mesophiler Buchenwälder frischer bis feuchter Standorte wie Buschwindröschen, Waldmeister, Flattergras sowie teilweise Bärlauch und Märzenbecher. Die Naturverjüngung der Buche und ggfs. standortgerechter Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch.

4. der weiteren wertbestimmenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Groppe (*Cottus gobio*): Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (Oker und Ecker), mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an Totholzelementen. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, u. a. durch die Verbesserung der Durchgängigkeit der Oker im Bereich oberhalb Vienenburgs.

b) Bachneunauge (*Lampetra planeri*): Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Fließgewässern (Oker und Ecker), mit nicht verbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die sowohl geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden als auch den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, u. a. durch die Verbesserung der Durchgängigkeit der Oker im Bereich oberhalb Vienenburgs,

c) Fischotter (*Lutra lutra*): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population im Verbund mit den benachbarten Gebieten, vor allem durch die Sicherung und die naturnahe Entwicklung und Unterhaltung im Bereich der Fließgewässer Oker und Ecker sowie Still- und weitere Nebengewässer (z. B. ehemalige Kiesteiche) einschließlich der natürlichen nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut; Förderung der gefahrenfreien Wander-möglichkeiten entlang von Fließgewässern (z. B. Bermen für Querungs- und Durchlassbauwerke, weite Lichtraumprofile, Umfluter an Kreuzungsbauwerken, Gewässerrandstreifen) und des Biotopverbunds.

Anmerkung: Der betreffenden Schutzgebietsausweisung fehlen näheren Angaben zu Lebensräumen und Arten, die im Standarddatenbogen benannt sind (s. Auflistung oben). Daher bleiben diese hier unberücksichtigt!

- sonstige maßgebliche Bestandteile, charakteristische Arten: keine weiteren bekannt

- Gebietsmanagement, Entwicklungsziele: von zuständiger Seite noch nicht benannt

- Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten: s. nachfolgend zu DE 4029-401.

- Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

- Lebensraumtyp **91E0** — Auenwälder mit Erle, Esche, Weide: keine Beeinträchtigung,
- Lebensraumtyp 3150 — Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften: keine (wesentliche) Beeinträchtigung,
- Lebensraumtyp 3260 — Fließgewässer mit flutender Wasservegetation: keine Beeinträchtigung,
- Lebensraumtyp 6130 — Schwermetallrasen: keine Beeinträchtigung,
- Lebensraumtyp 6430 — Feuchte Hochstaudenfluren: keine Beeinträchtigung,
- Lebensraumtyp 6510 — Magere Flachlandmähwiesen: keine Beeinträchtigung,
- Lebensraumtyp 9130 — Waldmeister-Buchenwälder: keine Beeinträchtigung,
- Art *Cottus gobio*: keine Beeinträchtigung,
- Art *Lampetra planeri*: keine Beeinträchtigung,
- Art *Lutra lutra*: keine Beeinträchtigung.

Anmerkung: Der betreffenden Schutzgebietsausweisung fehlen näheren Angaben zu Lebensräumen und Arten, die im Standarddatenbogen benannt sind (s. Auflistung oben). Daher bleiben diese hier unberücksichtigt!

B: EU-Vogelschutzgebiet

- Kennziffer: DE 4029-401

- Name: Okertal bei Vienenburg

- Fläche: 470 ha

- Schutzstatus: Naturschutzgebiet

- Kurzcharakteristik: 13 km langer Abschnitt eines naturnahen Berglandflusses mit Schotterfluren, Weidenauwald und strukturreichen Baum- und Gebüschkomplexen, Talhänge z.T. steil ansteigend, einbezogen angrenzende Stillgewässer (ehemal. Kiesentnahme)

a) Arten nach Anhang I der VSchRL (Erhaltungszustand A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht, D = nicht signifikant für die weitere Prüfung, da kein wesentlicher Zusammenhang zwischen den Wirkungen des Vorhabens und den Vorkommen bestünde)

→ *Alcedo atthis* – Eisvogel; D

→ *Bubo bubo* – Uhu; D

→ *Circus aeruginosus* – Rohrweihe; D

→ *Lanius collurio* – Neuntöter; D

→ *Milvus migrans* – Schwarzmilan; D

→ *Milvus milvus* – Rotmilan; D

b) regelmäßig auftretende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL (Erhaltungszustand A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht, D = nicht signifikant für die weitere Prüfung, da kein wesentlicher Zusammenhang zwischen den Wirkungen des Vorhabens und den Vorkommen bestünde)

→ *Luscinia megarhynchos* – Nachtigall

→ *Mergus serrator* – Mittelsäger

→ *Oriolus oriolus* – Pirol

→ *Podiceps cristatus* – Haubentaucher

→ *Tachybaptus ruficollis* - Zwergtaucher

- Schutzzweck/Erhaltungsziele (gemäß nationaler Ausweisung)

Erhaltungsziele sind die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

(Allgemeine Erhaltungsziele)

1. der Habitate der im Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Vogelarten Eisvogel (Anhang I-Art gemäß Artikel 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und Mittelsäger (Zugvogelart gemäß Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie)

a) als naturnahe, klare, fischreiche und durchgängige Fließgewässer des Berglandes, insbesondere der Oker, mit einem mäandrierenden Verlauf, naturnaher Fließgewässerdynamik, unterschiedlichen Wassertiefen, wechseln den Geröll- und Schotterbänken, Prall- und Gleitufern sowie mit zum Teil steil aufragenden, bewachsenen Talhängen,

b) als naturnahe Uferbereiche mit einem Mosaik aus Weidenauwäldern, hochstaudenreichen Schotterfluren und schwermetallbeeinflussten Flussschotter-Magerrasen,

c) als Überschwemmungs- und Auwaldbereiche mit Flutmulden und störungsfreien Altwässern sowie naturnahausgebildeten Sekundärgewässern, darunter vorwiegend durch Inseln und naturnahen Bewuchs strukturierte Kiesteiche,

d) als klare, fischreiche, störungsfreie Stillgewässer;

2. sowie der Habitate der Brut- und Gastvogelarten gemäß folgender Nr. 5, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen;

(Spezielle Erhaltungsziele)

3. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Art (Artikel 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) Eisvogel (*Alcedo atthis*) Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung

— eines naturnahen, vorwiegend schnell fließenden, durchgängigen und fischreichen Berglandflusses Oker mit einer natürlichen Fließgewässerdynamik, wechselnden Geröll- und Schotterbänken und wechselnden Wassertiefen, Prall- und Gleitufern und guter Wasserqualität,

— von Ansitzwarten (Äste und Zweige) am Ufer und über dem Wasserkörper,

— störungsfreier Brutplätze an Steilufern mit Gehölzüberstand entlang der Oker und an Stillgewässern,

— naturnaher, von störungsfreien, fischreichen Stillgewässern durchsetzter Auenbereiche,

— störungsfreier, grundwassergespeister, in den Wintermonaten meist eisfreier, außerhalb des Überschwemmungsbereichs gelegener Stillgewässer mit guter Wasserqualität als zusätzliche Nahrungshabitate und als Ausweichgewässer bei starker Wassertrübung der Oker;

4. insbesondere der wertbestimmenden Zugvogelart (Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) Mittelsäger (*Mergus serrator*) Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung

— störungsfreier Brut-, Aufzucht- und kleinfischreicher Nahrungshabitate in und an der Oker, die gemeinsam mit der Innerste das einzige mitteleuropäische Binnenlandvorkommen in Niedersachsen und das südlichste Vorkommen der Art in Niedersachsen aufweist,

— eines naturnahen, vorwiegend schnell fließenden, mäandrierenden Berglandflusses Oker mit einer naturnahen Fließgewässerdynamik einschließlich wechselnder Fließgeschwindigkeiten und weiträumiger Überschwemmungsflächen sowie mit einer naturnahen Ufervegetation und guter Wasserqualität,

— naturnaher Wasserstandsverhältnisse, die u. a. ein ausreichendes Kleinfischangebot, insbesondere zu Zeiten der Jungenaufzucht, sicherstellen,

— von wechselnden Wassertiefen und Geröll- und Schotterbänken,

- naturnaher, teilweise offener Überschwemmungsbereiche sowie naturnaher Auwaldbereiche mit störungsfreien Altwässern, naturnah ausgebildeten Sekundärgewässern und störungsarmen Kiesteichen, die vorwiegend durch Inseln und naturnahen Bewuchs strukturiert sind,
- von über dem Wasser hängenden Ästen,
- störungsfreier Sekundärgewässer als Rastplätze bei der Ankunft im Brutgebiet, als Mauserplätze und als Ausweichgewässer;

5. sowie der folgenden Vogelarten, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen:

- a) Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) durch Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung größerer, offener, fischreicher Stillgewässer mit während der Brutzeit störungsarmen Schilfgürteln als Bruthabitate, geringen Wasserstandsschwankungen während der Brutzeit und einer den Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität,
- b) Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) durch Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung reichstrukturierter, unterholzreicher Laub- und Mischwälder, Auwälder, Feuchtgebiete, naturnaher Waldrandstrukturen, strukturreicher Gebüsche mit teilweiseoffenen Bodenbereichen und strukturreicher Staudensäume sowie die Bereitstellung eines ausreichenden Nahrungsangebotes,
- c) Neuntöter (*Lanius collurio*) durch Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung offener, strukturreicher Auenbereiche mit locker mit Feuchtgebüschen bewachsenen Grünland- und Magerrasenflächen und lichten Waldrändern als störungsarme Brut- und Nahrungshabitate sowie durch Förderung einer artenreichen Großinsektenfauna,
- d) Pirol (*Oriolus oriolus*) durch Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher Habitate wie Auwälder und feuchte Laubwälder, alte Obstgärten, Feldgehölze und andere geeignete Laubholzbestände sowie durch die Sicherstellung einer für den langfristigen Fortbestand der Art geeigneten Nahrungssituation,
- e) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) durch Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung offener, naturnaher Fließ- und Stillgewässer mit großflächigen Röhrichten, Verlandungs- und Schwimmblattzonen, auch kleinflächigerer Feuchtbiotope mit Röhrichten innerhalb intensiv genutzter Kulturlandschaften, störungsfreier Brutplätze und einer vielfältigen und ausreichenden Nahrungsgrundlage (Nager, Wasser- und Wiesenvögel, Amphibien),
- f) Rot- und Schwarzmilan (*Milvus milvus*, *Milvus migrans*) durch Erhaltung und Wiederherstellung von optimalen Bruthabitaten, darunter aus Altholzbeständen aus Laubholz und kleineren Gehölzgruppen mit reich strukturiertem Umland, und von Nahrungshabitaten in räumlichem Verbund (z. B. Feuchtgrünland, Altholzbestände im Umfeld nahrungsreicher Gewässer), durch den Schutz der Brutplätze vor Störungen (Nestschutz, Ruhezone im weiten Umfeld um die Nestbäume), durch Entschärfung gefährlicher Strommasten und Freileitungen im weiten Umfeld besetzter Reviere und durch Eindämmung der Gefährdung durch illegale Verfolgung (z. B. Abschuss und Vergiftung),
- g) Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*) durch Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten mit offener Wasserfläche und gut ausgebildeter Ufer- und Röhrichtvegetation sowie Kleingewässern, von naturnahen Fließgewässern (einschließlich der Altarme) und von beruhigten Brutplätzen an geeigneten Gewässern.

- sonstige maßgebliche Bestandteile, charakteristische Arten: s. LASKE (2019)

- Gebietsmanagement, Entwicklungsziele: von zuständiger Seite noch nicht benannt

- Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten: s. zuvor zu DE 3929-301

- Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

→ Art *Alcedo atthis*: keine Beeinträchtigung; Förderung durch Anlage naturnaher Uferbereiche mit Weichhölzern als Sitzwarten (und ggfs. Anlage einer Nistwand),

- Art *Mergus serrator*: keine Beeinträchtigung; Förderung durch Schaffung einer großen Wasserfläche (potenzieller Aufenthaltsbereich),
- Art *Podiceps cristatus*: keine Beeinträchtigung; Förderung durch Schaffung eines neuen Sees (potenzielles Brut- und Rastgebiet),
- Art *Luscinia megarhynchos*: keine Beeinträchtigung; Förderung durch Aufwuchs dichtwüchsiger Gehölze (potenzielles Brutgebiet),
- Art *Lanius collurio*: keine Beeinträchtigung; eventuell Förderung durch Schaffung von Brachen im Übergangsbereich zu Brutplätzen in Hecken
- Art *Oriolus oriolus*: keine Beeinträchtigung; Förderung durch Schaffung strukturreicher Gehölzbestände im Anschluss an den „Wiedelahr See“ und damit ggfs. mehr Bruten im Gesamtgebiet,
- Art *Circus aeruginosus*: keine Beeinträchtigung; zwar Wegfall potenziellen Nahrungsraumes auf Acker, dafür aber Zugewinn potenziellen Nahrungsraumes im Abbaubereich,
- Art *Milvus migrans*: keine Beeinträchtigung
- Art *Milvus milvus*: keine Beeinträchtigung (bisherige Brachen bei Wiedelah scheinen kein Nahrungsraum zu sein)
- Art *Tachybaptus ruficollis*: keine Beeinträchtigung

C: Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte: entfällt

D: Fazit:

Es wird keine wesentliche Beeinträchtigung eines FFH-Lebensraumtyps oder einer FFH Anhang II-Art bzw. einer Art nach Anhang I VSchRL bzw. nach Artikel 4 Abs. 2 VSchRL erwartet.

E: Quellen: LANDKREIS GOSLAR (2017), LASKE (2019), NLWKN (2021)

6. soweit erforderlich: spezielle artenschutzrechtliche (Vor)Prüfung (saVP)

Im definierten Einwirkungsbereich sind Vorkommen von Arten bekannt, zu denen die Verpflichtung auf Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) besteht, sofern diese betroffen wären. Solche Arten sind alle europäischen Vogelarten und die Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt sind (sind oft auch im Anhang II der FFH-Richtlinie enthalten). Zum Beispiel sind alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Grundsätzlich besteht ein Ansatz auf Darlegung der Bestandssituation hinsichtlich Häufigkeit und Verteilung der einzelnen Arten und ihrer Lebensstätten. Im Rahmen einer Vorprüfung verbleiben aber geradezu zwangsläufig Erkenntnislücken, so dass es für eine angemessene Würdigung des Sachverhalts als ausreichend erscheint, zu einer näherungsweisen Betrachtung zu kommen. Hierfür wird berücksichtigt, inwieweit aus dem Einwirkungsbereich eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der einzelnen Art folgen würde/könnte. Für alle Arten, die im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet DE 3929-301 oder im Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet DE 4029-401 benannt sind, wird eine solche Betroffenheit pauschal nicht gesehen.

Weiterer Prüfungsbedarf wird gesehen für die Arten Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Rebhuhn (*Perdix perdix*); vgl. Kapitel 3.2.1, die betroffen wären bzw. zur betreffenden Zeit betroffen sein könnten. Für die Gewährleistung der ökologischen Funktion nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind funktionserhaltende Maßnahmen umsetzbar.

Quellen

- DIE BUNDESREGIERUNG (2017): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016. – Berlin. 258 S.
- DWD (2018): Klimareport Niedersachsen. Deutscher Wetterdienst. – Offenbach. 52 S.
- EG (2000): Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 72 S.
- LANDKREIS GOSLAR (2017): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oker- und Eckertal in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel“ vom 17.03.2017 – Niedersächsisches Ministerialblatt 67 (= 72): 360-365 + Anhänge.
- LANDKREIS GOSLAR (2021): Natura 2000. – <https://www.landkreis-goslar.de/index.phtml?sNavID=94177&La=1>; aufgerufen am 27.5.2021.
- LANUV (2021): Feldlerche (*Alauda arvensis* (Linnaeus, 1758)). EU-Code: A247. Artenschutzmaßnahmen. - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>; aufgerufen am 17.5.2021.
- LASKE, V. (2019): Brutvogelerfassung im NSG Wiedelaher See (Landkreis Goslar) 2019. – Veröff. Gutachten i. A. des Landkreises Goslar. 23 S.
- LBEG (2021): NIBIS Kartenserver. – <https://lbeg.niedersachsen.de> + <https://nibis.lbeg.de>; Zugangsportale und Folgeseiten aufgerufen am 17.5.2021 / 31.5.2021.
- NLÖ (2003): Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 23/4: 36 S.
- NLWKN (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Feldlerche (*Alauda arvensis*) (Stand November 2011). - file:///C:/Users/MR/Downloads/A58_VZH_Feldlerche_Nov-2011; aufgerufen am 17.5.2021.
- NLWKN (2015): Bek. 13.5.2015, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ecker im Landkreis Goslar und in der Stadt Goslar. – Niedersächsisches Ministerialblatt 65 (= 70): 455.
- NLWKN (2021): Downloads zu Natura 2000. Standarddatenbögen/Vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete + Standarddatenbögen/Vollständige Gebietsdaten aller EU-Vogelschutzgebiete. – https://nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/downloads_zu_natura_2000/downloads_zu_natura_2000-46104.html; Zugangsportal und Folgeseiten aufgerufen am 27.5.2021.
- RV GROßRAUM BRAUNSCHWEIG (2021): Regionales Raumordnungsprogramm 2008 inkl. der 1. Änderung "Weiterentwicklung Windenergienutzung" für den Großraum Braunschweig. - <https://webgis.regionalverband-braunschweig.de>; Zugangsportal und Folgeseiten aufgerufen am 17.5.2021.
- SCHUMACHER, J. & FISCHER-HÜFTLE, P. (2011): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar. 2. Auflage. – Stuttgart. 1043 S.
- VAN EIMERN, J. (1998): Veränderungen des Lokalklimas. In DINGETHAL, F. J., JÜRGING, P., KAULE, G. & WEINZIERL, W. (Hrsg.): Kiesgrube und Landschaft. Handbuch für den Abbau von Sand und Kies, über Gestaltung, Rekultivierung und Renaturierung. 3. Auflage. – Donauwörth. 337 S.



Klärschlamm-
veredelungsanlage

Klärteich

Klärteich

Steinfeld

4/1

Schneckenkamp

6

7

8

9

10

11

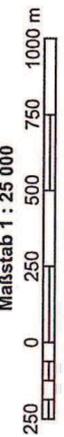
Papiermühle

taster mit Flurstücksnummern, Steinfeld Wiedelah

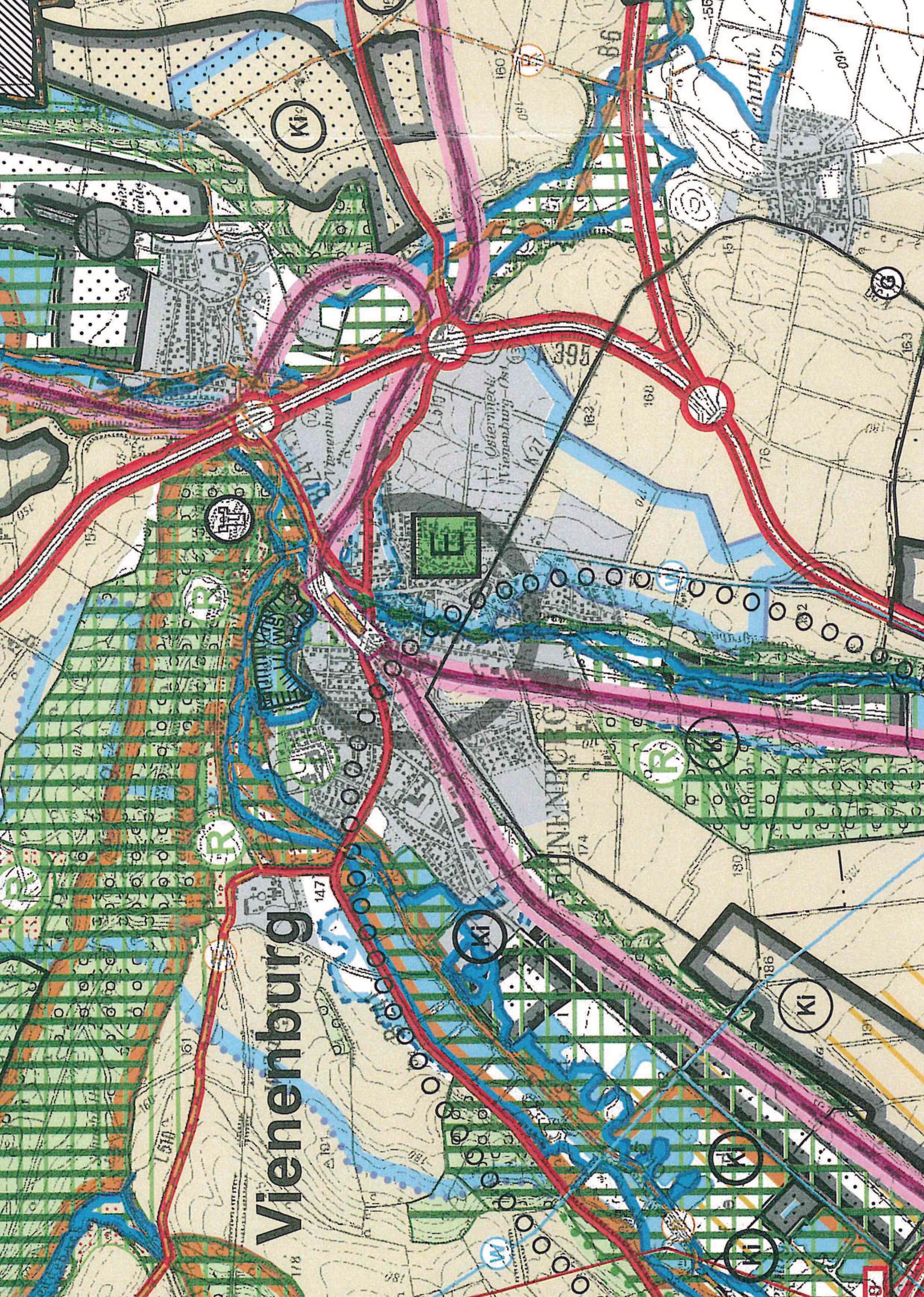


GoogleMaps-Ausschnitt mit Darstellung der Antragsfläche bei Wiedelah

Karteninhalt: Rohstoffsicherungskarte 1 : 25 000



Maßstab 1 : 25 000



Vienenburg

KI

KI

R

KI

KI

KI

KI

W

10

395

150

B6

156

180

153

152

151

176

160

162

161

160

159

158

157

156

155

154

153

152

151

150

149

148

147

146

145

144

143

142

186

185

184

183

182

151

150

149

148

147

146

145

144

143

142

141

140

139

138

137

136

135

134

133

132

131

130

129

128

127

126

125

124

123

122

121

120

119

118

117

116

115

114

113

112

111

110

109

108

107

106

105

104

103

102

101

100

99

98

97

96

95

94

93

92

91

90

89

88

87

86

85

84

83

82

81

80

79

78

77

76

75

74

73

72

71

70

69

68

67

66

65

64

63

62

61

60

59

58

57

56

55

54

53

52

51

50

49

48

47

46

45

44

43

42

41

40

39

38

37

36

35

34

33

32

31

30

29

28

27

26

25

24

23

22

21

20

19

18

17

16

15

14

13

12

11

10

9

8

7

6

5

4

3

2

1

0

-1

-2

-3

-4

-5

-6

-7

-8

-9

-10

-11

-12

-13

-14

-15

-16

-17

-18

-19

-20

-21

-22

-23

-24

-25

-26

-27

-28

-29

-30

-31

-32

-33

-34

-35

-36

-37

-38

-39

-40

-41

-42

-43

-44

-45

-46

-47

-48

-49

-50

-51

-52

-53

-54

-55

-56

-57

-58

-59

-60

-61

-62

-63

-64

-65

-66

-67

-68

-69

-70

-71

-72

-73

-74

-75

-76

-77

-78

-79

-80

-81

-82

-83

-84

-85

-86

-87

-88

-89

-90

-91

-92

-93

-94

-95

-96

-97

-98

-99

-100

-101

-102

-103

-104

-105

-106

-107

-108

-109

-110

-111

-112

-113

-114

-115

-116

-117

-118

-119

-120

-121

-122

-123

-124

-125

-126

-127

-128

-129

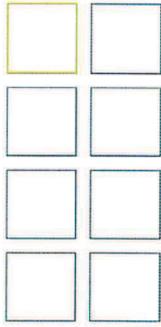
-130

-131

-132

-133

-134



Fachanwendungen
 Grundkarten
 Themenkarten

Meine Kartenauswahl

alle

Grundkarte
Topografien Niedersachsen (LGLN)

Deckkraft der Grundkarte über den Themen:

- Bohrungen und Profilbohrungen
- Hydrogeologische Bohrungen
- Bohrungen und Profilbohrungen
- Kartierbohrungen der Geologie
- Bohrungen und Profilbohrungen
- Tiefbohrungen onshore und offshore



Gerasterte Topografien mit freundlicher Genehmigung des Landesamtes für Geobasisinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN)

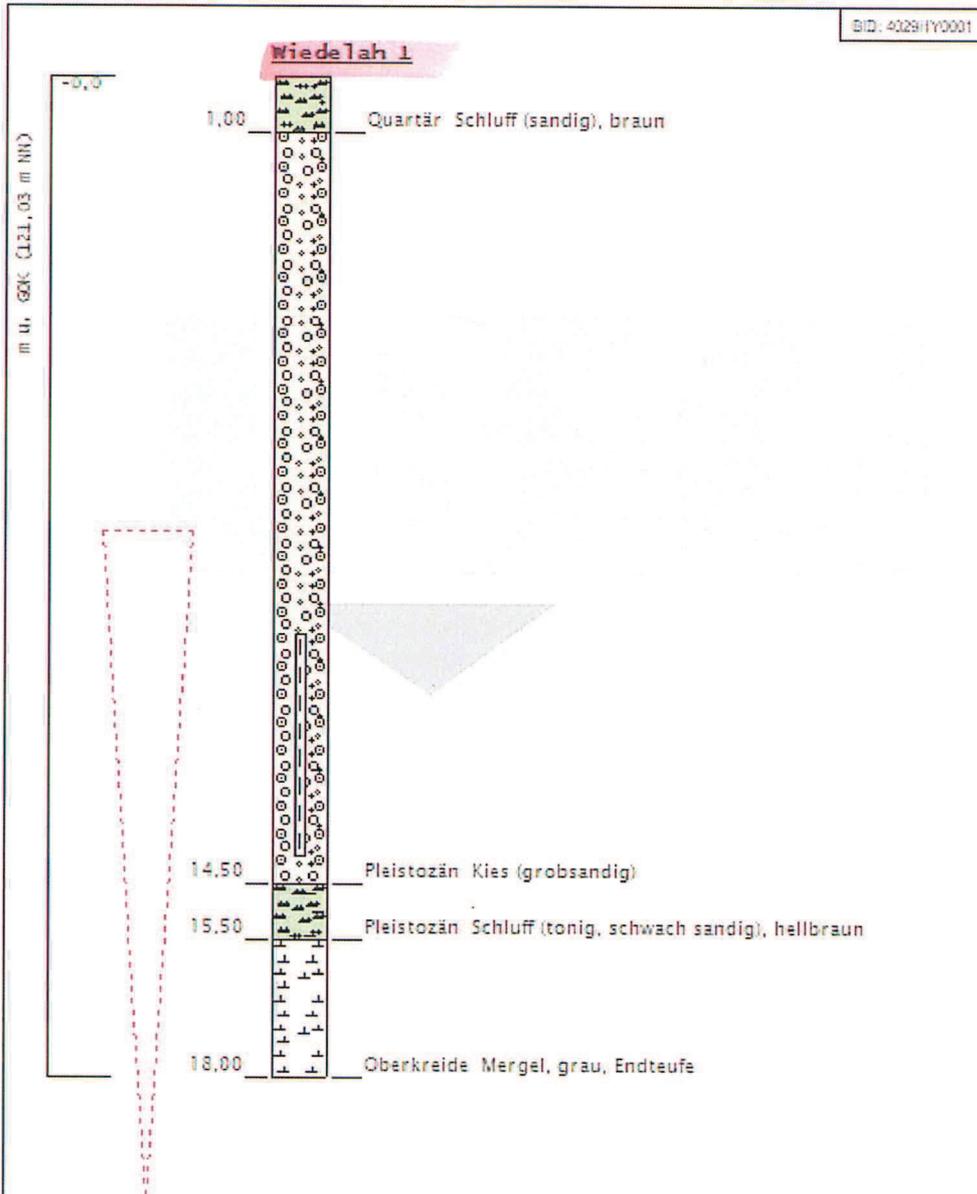
Maßstab 1 : 5.000

300 m

[Feedback](#) | [Datenschutzklärung](#) | [Nutzungsbedingungen](#) | [Impressum](#)

* Bohrsäule nicht einsehbar

Erstellt mit GeoDin am 05.05.2021 07:44:05



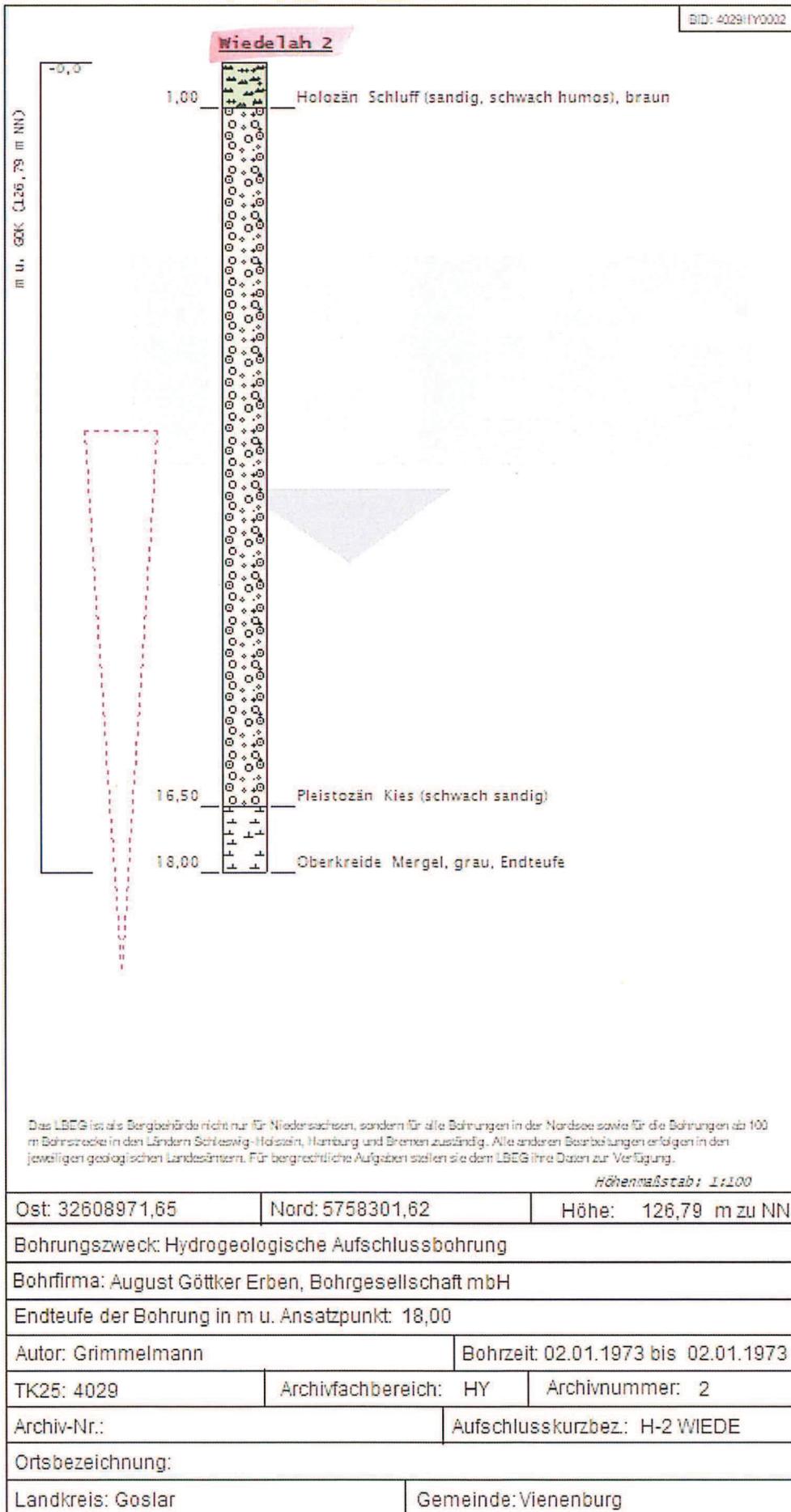
Das LBEG ist als Bergbehörde nicht nur für Niedersachsen, sondern für alle Bohrungen in der Nordsee sowie für die Bohrungen ab 100 m Bohrstärke in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen zuständig. Alle anderen Bearbeitungen erfolgen in den jeweiligen geologischen Landesämtern. Für bergrechtliche Aufgaben stellen sie dem LBEG ihre Daten zur Verfügung.

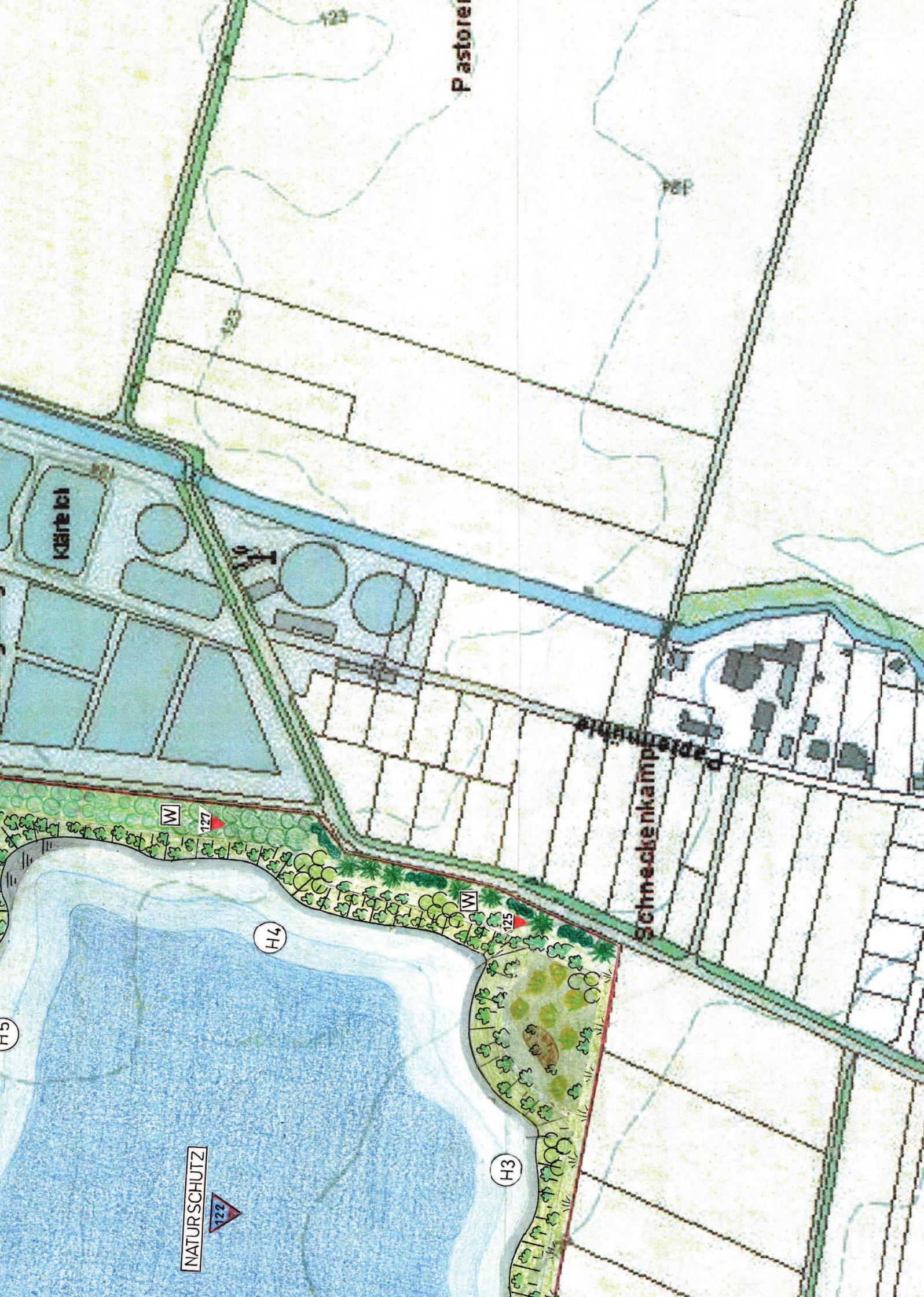
Höhenmaßstab: 1:100

Ost: 32609790,34	Nord: 5759086,31	Höhe: 121,03 m zu NN
Bohrungszweck: Hydrogeologische Aufschlussbohrung		
Bohrfirma: August Göttker Erben, Bohrgesellschaft mbH		
Endteufe der Bohrung in m u. Ansatzpunkt: 18,00		
Autor: Grimmelmann		Bohrzeit: 02.01.1973 bis 02.01.1973
TK25: 4029	Archivfachbereich: HY	Archivnummer: 1
Archiv-Nr.:		Aufschlusskurzbez.: H-1 WIEDE
Ortsbezeichnung:		
Landkreis: Goslar		Gemeinde: Vienenburg

BID: 4029HY0002

Erstellt mit GeODin am 05.05.2021 07:43:33





Pastore

Käselei

Schneckenkamp

Papststraße

NATURSCHUTZ

122

H4

H3

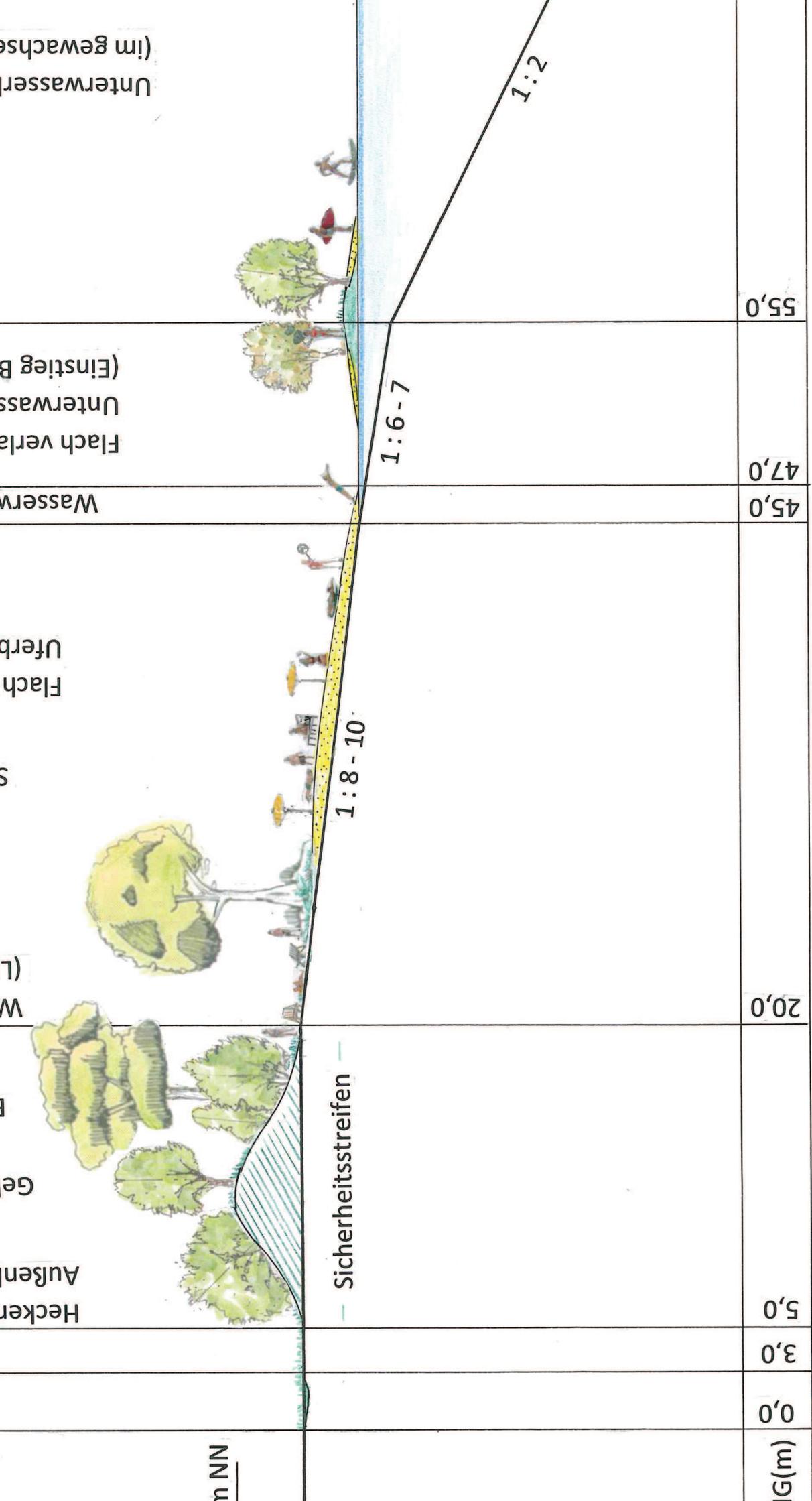
125

127

W

W

H5



Unterwasser (im gewachse)

Unterwass (Einstieg B)

Flach verla

Wasserm

Flach

Uferb

W (L)

Ge

Außen

Hecken

m NN

Sicherheitsstreifen

1 : 8 - 10

1 : 6 - 7

1 : 2

55,0

47,0

45,0

20,0

5,0

3,0

0,0

G(m)



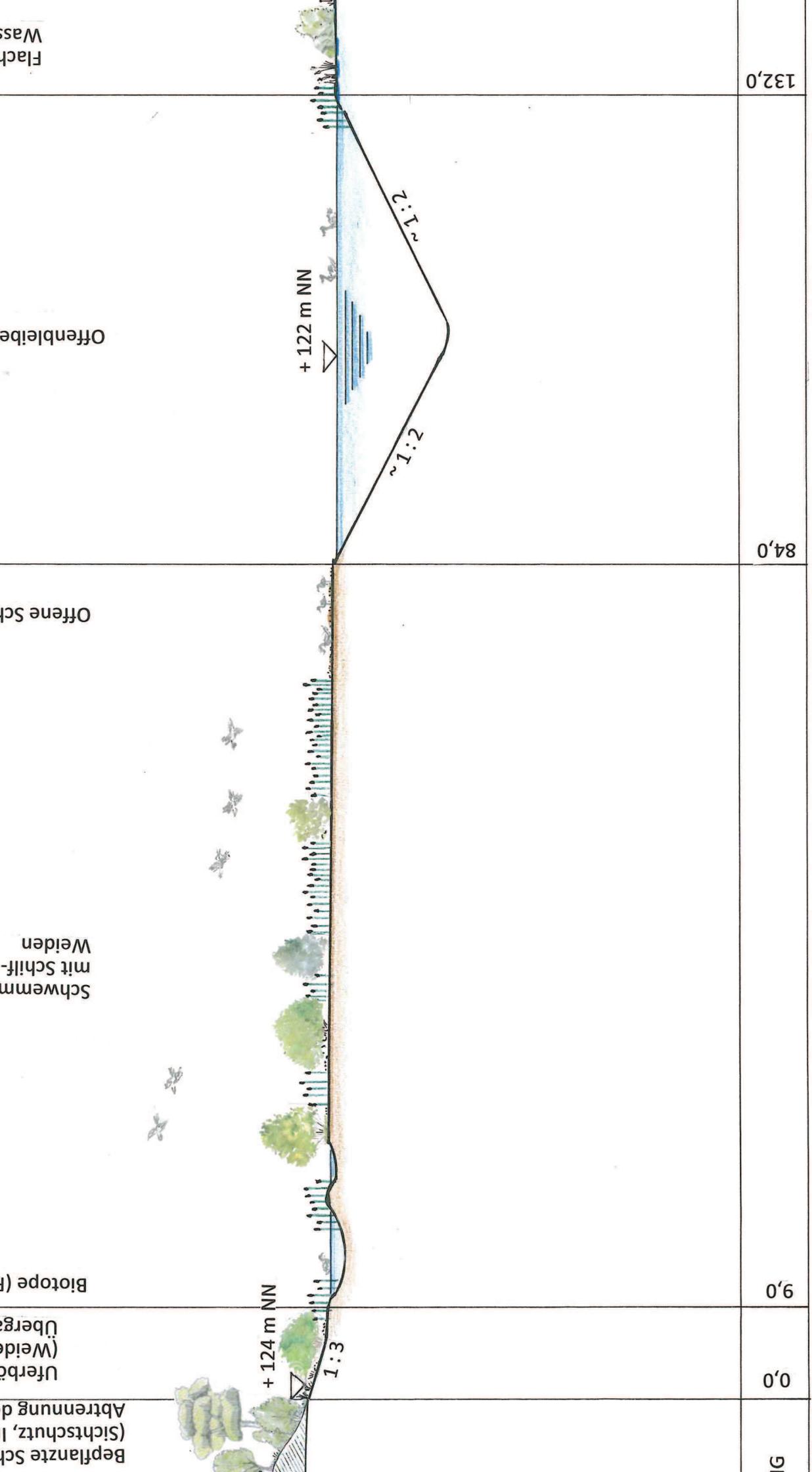
SO
zum Rek

SCHNITT A - A

SCHNITT B - B



SC
zum Rek



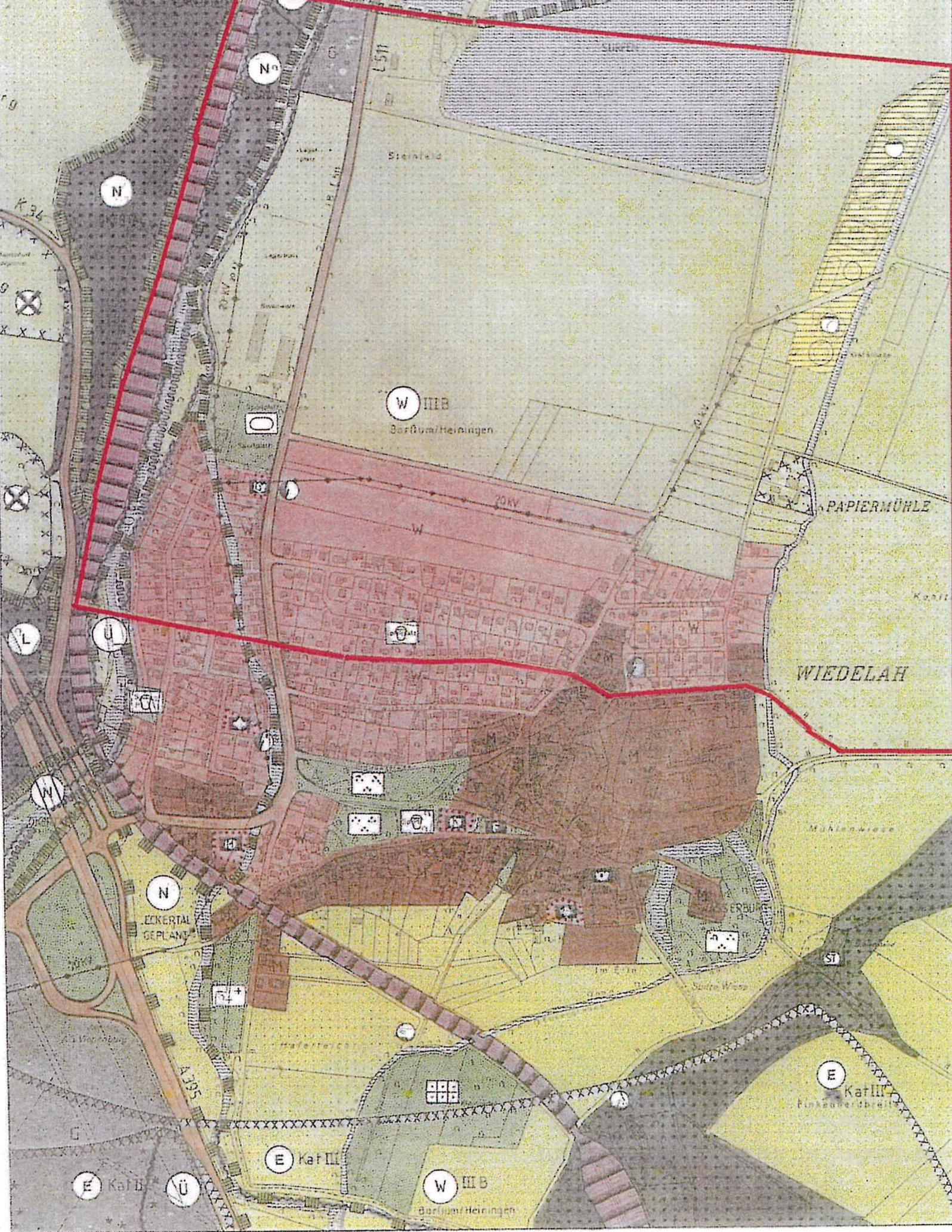


Abb. 1: Kennzeichnung zur Festsetzung des Einwirkungsbereichs (= rote Umrandung).

Untersuchungsrahmen

1:1.500

Kläranlage

Fläche ca. 0,6 ha

Schneckenkamp

Papiermühle

Wiedelah - VR Rohstoffgewinnung

Stand 06.01.2021



Grenze Vorranggebiet Rohstoffgewinnung RROP 2008
 Bereich entfällt (Siedlungsschutzbereich)
 Grenze Vorranggebiet Rohstoffgewinnung RROP 2008
 (gemäß Abstimmung Regionalverband Großraum
 Braunschweig, LBEG, Stadt Goslar)

